KLAUS HELL

Von der Aushebung Entbehrlicher über Konskription und Auslosung Dienstpflichtiger zur Anwerbung Freiwilliger im Militärwesen des Fürstbistums Münster von 1763 bis 1786

I. Die Dienstpflicht im Hochstift Münster als Gegenstand der Forschung

Die Militärverfassung des Fürstbistums Münster weist im 18. Jahrhundert insofern eine Besonderheit auf, als die Infanterieregimenter nach dem Siebenjährigen Krieg begannen, sich nicht mehr nur mittels der Anwerbung freiwillig auf Dauer Dienender zu ergänzen, sondern ihren Abgang auch mittels Konskription wehrdienstpflichtiger Untertanen und Auslosung des benötigten Ersatzes für eine 3jährige Dienstzeit auszugleichen. Diese über fast 20 Jahre gebrauchte Art der Auffüllung der Linienregimenter des Hochstiftes findet jedoch, anders als die zu dieser Zeit im Territorium des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe angewendete Form der Truppenergänzung, in der Literatur wenig Beachtung.

So beschreibt Max Jähns ausführlich die "Einführung einer so allgemeinen, nahezu ausnahmlosen Wehrpflicht" in der Grafschaft Schaumburg-Lippe,¹ während er hinsichtlich des Hochstifts Münster einerseits nur den 1780 durch Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg unternommenen Versuch der Wiederbelebung der vormaligen Landmiliz als "Landwehr neben einem stehenden Heere" mitteilt,² andererseits aber dessen Reform der Offiziersausbildung mittels Einrichtung einer Militärakademie breiter darstellt.³ Auch Gerhard Papke sieht noch in Wilhelm von Schaumburg-Lippe den "einzigen Landesherrn des 18. Jahrhunderts, der sich bemühte, eine staatstreue Landesbevölkerung zu erziehen, deren Wehr- und Verteidigungsbereitschaft die Aufstellung eines kampffähigen stehenden Kontingents ermöglichte",⁴ während bereits Alwin Hanschmidts Beschreibung der Genese der Münsterschen "Rekrutierungsordnung von 1766" vorliegt.⁵ Hans H. Klein bescheinigt dem Grafen Wilhelm, wohl

¹ Max Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. III Das 18. Jhdt seit dem Auftreten Friedrichs des Großen 1740-1800, München/Leipzig 1891, Nachdruck New York/Hildesheim 1966, hier § 217.

² Ebda., § 218.

³ Ebda., § 288.

⁴ Gerhard *Papke:* Von der Miliz zum stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus (Deutsche Militärgeschichte in 6 Bdd. 1648 – 1939, hg. vom Militärgeschichtl. Forschungsamt, Bd.1, Abschnitt I), München 1983, hier S. 114.

⁵ Alwin *Hanschmidt:* Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des Münsterschen Ministers 1762-1780 (Veröff, der Hist.Komm.Westfalens XVIII, Westfäl. Biographien V), Münster 1969,

Erich Hübinger zitierend, daß er mit der Begrenzung der Dienstzeit auf 6 Jahre 1775 in Schaumburg-Lippe als erstem Land diesen "entscheidenden Einschnitt in der Entwicklung der Heeresverfassungen" vollzogen habe.⁶

Nach der Verfassung des Fürstbistums Münster kann der Landesherr "weder alte Gesetze aufheben noch neue machen, ohne dazu von denen Ständen aufn Landtag die Bewilligung zu erhalten".⁷ Den Landständen steht mit dem Recht der Steuerbewilligung und der Verwaltung der eingenommenen Gelder auch die Aufsicht über deren dem "Landtagsschluß" entsprechenden Verwendung und damit über die Handhabung des Militärhaushaltes zu.⁸ Weil nun nicht nur der Umfang der Truppe, sondern auch die Art der Rekrutierung den Finanzbedarf mitbestimmt,⁹ ist es angebracht, die Bedingungen der Erscheinung "Wehrpflicht" im Hochstift Münster als Ergebnis der Auseinandersetzung sowohl unter den Landständen, als auch zwischen diesen und dem Landesherrn zu verstehen.

Meine Absicht ist daher, das Zustandekommen der die Rekrutierung betreffenden landständischen Anträge zu beschreiben, die, von einem Gutachten der Fürstlichen Landtagskommission¹⁰ begleitet, dem nur gelegentlich in Münster selbst anwesenden Landesherrn zugehen. Dieser teilt vermittels eines Rescripts seine Entscheidung der Landtagskommission mit, die diese dann als landesherrliche Resolution dem Domkapitel im Landtag zustellt. Eine über die Darstellung der Abläufe der Entscheidungsfindung unter den Bedingungen einer landständischen Verfassung hinausgehende Beurteilung zu liefern, ist nicht das Ziel dieses Versuches.

Sollte der Bestand "Landtagsprokolle" im Staatsarchiv Münster, der neben den Protokollen der Sitzungen des Domkapitels als Erster Kurie des Landtages dessen Verhandlungen sowohl mit der Ritterschaft und den Städten als auch mit der fürstlichen Landtagskommission beschreibt und dazu den Geschäftsgang dieser Kommisssion mit dem Landesherrn wiedergibt, Fragen offenlassen, werden die Protokolle der Ritterschaft und der Kurie der 13 landtagsfähigen Städte, letztere grundsätzlich durch den Rat der Stadt Münster vertreten, herangezogen.

hier S. 156ff. Auch ders.: Das 18. Jahrhundert (Westfäl.Geschichte, hg. von Wilh. Kohl, Bd. 1, S. 605-685), Düsseldorf 1983, hier S. 648f.

- 6 Hans H. Klein: Wilhelm zu Schaumburg-Lippe. Klassiker der Abschreckungstheorie und Lehrer Scharnhorsts (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung, Bd. 28), Osnabrück 1982, hier S. 218f.
- 7 Georg *Erler* (Bearb.): Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, In: WZ 69 (1911) S. 403-450, hier S. 419.
- 8 "Zur Landschafts-Pfenningkammer Deputirte" des Landesherrn und der 3 Landstände legen dem neuen Landtag ihre Prüfung der im vergangenen Jahr von Pfennigkammer und Kriegskommissariat getätigten Einnahmen und Ausgaben vor.
- 9 Durch die Kosten der Werbung, nämlich Höhe des Handgeldes und dessen Amortisierung über die Dauer der Dienstzeit, nicht durch die Ausgaben für den Unterhalt der Truppe, wie Sold und andere Reichnisse.
- 10 Ein münsterischer Domherr repräsentiert mit einigen gelehrten Räten den als Kurfürst des Reiches und Fürsterzbischof von Köln nicht selbst auf dem Landtag anwesenden Landesherrn.

Über Höhe und Verwendung der Gelder des Militär-Etats geben die Kriegskommissariatsrechnungen Auskunft.

II. Die Münsterische Infanterie nach dem Siebenjährigen Krieg

Mit der Wahlkapitulation¹¹ sagt Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels, als Fürsterzbischof von Köln am 16. September 1762 auch zum Fürstbischof des Hochstifts Münster erwählt, zu, die vom Domkapitel nach dem Tod des Wittelsbachers Clemens August am 6. Februar 1761 in der Sedisvakanz vorgenommene Reduzierung des Militärs beizubehalten (§ 30). Weil "wegen der aufs höchste gestiegenen schulden" das Land nur im Stande sei, neben den auf Halbsold gesetzten Offizieren und einigen auf Wartgage stehenden Unteroffizieren der reduzierten Regimenter nur noch 2 Infanterieregimenter, "jedes mit Einschluß der prima plana von Acht Hundert Köpfen", 1 halb berittenes Kavallerieregiment von 200 Köpfen und ein Artilleriecorps von 50 Köpfen – insgesamt 1850 Soldaten – zu halten und zu besolden, darf der zukünftige Landesherr die "darstell- und unterhaltung einer mehreren Militz alß Vorgemeldet", wenn überhaupt, dann nur mit Zustimmung des Domkapitels und der übrigen Stände – also auf Grund eines Landtagsbeschlusses – vornehmen (§ 31).¹²

Eine Berechnung der für das Militär zu erwartenden Ausgaben,¹³ nach den Dienstgraden der Offiziere zwischen dem 4. Juli und 6. August 1763 vorgenommen, hält sich hinsichtlich des Umfanges der Infanterie von 1600 Köpfen zwar an die Vorgabe der Wahlkapitulation, verteilt diese aber auf 4 Regimenter¹⁴ mit je 8 Kompanien zu 50 Köpfen, damit die Zahl im aktiven Dienst stehender Offiziere, Unteroffiziere und Funktioner verdoppelnd. Der dem Landtag am 21. Februar 1764 vorgelegte "Status Generalis Militiae pro anno 1764"¹⁵ folgt weitgehend dieser Planung, der Militär-Etat wird von den Landständen bewilligt. Zu dieser Zeit sind aber nur die Regimenter Generalleutnant Wenge(1) und Schor-

¹¹ StAMünster, Fbtm Münster, Domkapitel Nr. 121. Zu den die das Militärwesen betreffenden Stereotypen der Wahlkapitulationen von 1706ff. hinsichtlich Umfang, Musterung, Vereidigung und "Auslandseinsätzen" bei Friedrich *Keinemann:* Das Domkapitel zu Münster im 18. Jhdt. Verfassung / persönliche Zusammensetzung / Parteiverhältnisse (Veröff. der Hist. Komm. für Westfalen XXII Bd. 11), Münster 1967, hier S. 70. Vgl. bei *Hanschmidt*, Fürstenberg (Wie Kap. I, Anm. 5), S. 153.

¹² Während die Verbote, noch nicht dienstfähige Kinder zu patentieren und Dienstposten mittels "privater" Verträge anderen zu überlassen, als Element der Modernisierung im Sinne zunehmender Verstaatlichung des Militärs verstanden werden können, fördert die auf monetären Überlegungen beruhende Vorgabe, Abgänge in den aktiven Regimentern durch reduzierte Offiziere, solange diese noch vorhanden, zu ersetzen, die Überalterung des Offizierkorps.

¹³ Archiv Haus Beck, Fbtm Münster, Konvolut O 1³. Vgl. bei Dieter *Zeigert:* Das münstersche Heer im Siebenjährigen Krieg, In: WZ 137 I, S. 25-87, hier S. 75.

¹⁴ Aufgestellt bleiben danach Generalleutnant Wenge [Alt-Wenge](1), Elverfeld(2), Schorlemmer(6) und Sachsen-Gotha(7), während die Offiziere unter den Regimentern Generalmajor Wenge [Jung-Wenge](3), Bönninghausen(4) und Nagel(5), soweit nicht zur aktiven Truppe versetzt, außer Dienst bleiben sollen. Die Nummerierung der Regimenter folgt Georg *Tessin / H.-J. Behr: Beiträge zur Formationsgeschichte* des Münsterischen Militärs, In: Westfäl. Forschungen 32 (1982), S. 87-111.

¹⁵ StAMünster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 153 fol 236ff.

lemmer(6) mit je 8 Kompanien komplett, während bei Elverfeld(2) und Vormals Sachsen-Gotha, jetzt Nagel(7) nur je 3 Kompanien stehen, dazu eine Kompanie bei Vormals Nagel, jetzt Seyboltsdorff(5) als Leibkompanie und eine bei Generalmajor Wenge(3), diese in Höxter in Garnison. 16 Mit diesen 24 Kompanien ist demnach der Rahmen des für 34 Kompanien ausgelegten Etats nur zu 71 % ausgefüllt.

Erst 3 Jahre danach werden im April 1767 bei Nagel(7) die 4. bis 8. und im Juli bei Elverfeld(2) die 4. Kompanie errichtet und bis zum Jahresende aufgefüllt. Die reduzierten Regimenter Generalmajor Wenge(3) und Bönninghausen(4) werden aufgehoben und deren 37 Offiziere ab Juli 1767 als "Nicht regimentiert" geführt. Neben die jetzt 29 Kompanien der Linienregimenter treten die Kompanie in Höxter, bisher unter Generalmajor Wenge(3), und die kleinen Kommandos in Rheda und Werth, bisher unter Bönninghausen(4), als selbständige Einheiten.

Im September 1769 erlischt das Regiment Seyboltsdorff(5), dessen einzige Kompanie, dem vom Landtag durchgesetzten, von bisher 144 000 auf 112 000 Reichstaler [RT] zurückgefahrenen Militär-Etat¹⁷ entsprechend, als 5. zu Elverfeld(2) tritt, während die Kompanie in Höxter aufgelöst¹⁸ und durch eine "kaiserliche" Truppe ersetzt wird.¹⁹ Die 29 Kompanien der jetzt 4 Infanterieregimenter weisen eine Soll-Stärke von insgesamt 1 450 Köpfen auf. Im August 1771 werden die Regimenter auf den gleichen Umfang von je 7 Kompanien gebracht²⁰, wobei die Soll-Stärke durch Verstärkung der 4 Grenadierkompanien von je 50 auf 64 Mann geringfügig auf 1 456 Köpfe steigt und so bis zum 1. Koalitionskrieg verbleibt. Ein vom Landesherrn zu verantwortender Bruch der Wahlkapitulation von 1762, die 1 600 Infanteristen als Obergrenze festschrieb, fand demnach nicht statt. Vielmehr gelang es den Landständen, eine Moderation des Ansatzes nach § 31 der Wahlkapitulation durchzusetzen.

III. Von der Aushebung Entbehrlicher zur Konskription und Auslosung 1763 bis 1766

Nachdem im Mai 1763 mit der Rückkehr der Soldaten aus der Gefangenschaft oder Internierung die Reorganisation der Regimenter begonnen hatte,²¹ beauftragt der Landesherr am Sonntag, dem 11. September 1763, – 7 Tage vor dem

- 16 Kriegskommissariatsrechnung 1764, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 542 und 543.
- 17 Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 165 fol 391.
- 18 Kriegskommissariatsrechnung 1769, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 548.
- 19 StA Münster, Fürstabtei Corvey, Nr. 959 fol 35, Nr. 1286 fol 9ff.
- 20 Kriegskommissariatsrechnung 1771, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 550.
- 21 Kriegskommissariatsrechnung Münster/Coesfeld 1763, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 541. Die Rechnung des Kriegskommissariats Meppen für 1763, die Truppe im Niederstift betreffend, ist nicht überliefert. Ab 1765 besteht nur noch ein Kommissariat.

Ende des Landtages – die Landtagskommission, mit den Landständen die bisher wegen der Ernte aufgeschobene, erforderliche Werbung unverzüglich zu beraten.²² Nach Meinung des Landesherrn "würde es wohl die beste Werbungs-art seyn, wen die jetzige geringe zahl der Recrouten von den Ämbteren nach einer billigen austheilung geliefert würden. Es müßten selbige aus allen ungeheyratheten des Ambts so wohl bauren als anderen burschen ohne Unterschied gezogen werden", denn die bisher "gebrauchte arten der Werbung haben jederzeit grosse Klagen veranlasset über die entlauffung nützlicher unterthanen, und über verschiedene von Militair und Civil-Personen geschehene Erpressungen".

schiedene von Wilitair und Civil-Personen geschenene Erpressungen.

Am Montag wird den Syndicis der Stände das Original der landesherrlichen Anweisung vorgelegt,²³ am Mittwoch beschließt das Domkapitel, "daß die schatzpflichtigen Lands Eingesessene von der werbung verschont" und keine Aushebung durchgeführt, sondern eine Werbung Freiwilliger, "wie anno 1757 geschehen"²⁴ unter Aufsicht einer Werbungskommission stattfinden möge.²⁵ Der Entwurf des Antrages wird am Freitag verlesen, genehmigt und der Ritterschaft zugestellt. Deren Stellungnahme²⁶ geht dahin, eine bestimmte Kapitulationszeit²⁷ vorzusehen, nach deren Ablauf den Leuten ein Monat Bedenkzeit wegen möglicher "Weiterverpflichtung" zustünde, und die Werbungskommission landständisch unter Ausschluß des Militärs zu besetzen. "Nichts weniger mögte die specification deren entbehrlichen, müßigen zum Dienst tauglichen leuten von den Herren beamten pflichtmäßig eingeschicket werden", und wenn deren Anzahl nicht hinreichen sollte, könnten zweite Söhne zur Aushebung angewiesen werden.

Das Domkapitel folgt den Anmerkungen der Ritterschaft, schlägt eine Dienstzeit von 3 Jahren vor und genehmigt am Sonnabend, dem letzten Tag des Landtages, eine entsprechend geänderte Fassung des Antrages. ²⁸ Danach stimmen die Vorderstände²⁹ der beabsichtigten Aushebung zwar grundsätzlich zu, meinen aber, die benötigten Rekruten könnten "aus denen in städten, wigbolden, Stadt Kirchspelen obhandenen überflüßigen und dem publico entbehrlichen leuthen ohne beschwerung des publici ausgenommen und gestellet werden". "Die zum ackerbau und sonstigen höchstnöthigen arbeith besonders auch zu Cultivirung deren durch Marken Theil- und zuschlagung deren gemeinheiten zum privat gebrauch kommenden gründe" unentbehrlichen Bauernsöhne und

²² Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 152 fol 177 (Entwurf), auch Nr. 149 fol 471 und Nr. 151 fol 293.

²³ Ebda., Nr. 149 fol 105.

^{24 &}quot;General Publicandum wegen der freyen Werbung", ebda., Edikte A 6 fol 268f, Druck 4.4.1757.

²⁵ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 149 fol 107.

^{26 &}quot;Erinnerungen der Werbung halber", ebda., Ritterschaft Nr. 145/60 fol 164f.

²⁷ Modern: Verpflichtungsdauer.

²⁸ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 149 fol 111, fol 492f (Entwurf).

²⁹ Weil sich im StadtA Münster A XV Nr. 33 zu 1763 wohl einige Aktenstücke, aber keine Protokolle der Sitzungen befinden, kann eine Stellungnahme der Städtekurie, falls ergangen, nicht aufgeklärt werden.

Knechte dürften gegen ihren Willen weder angeworben noch ausgenommen werden, es sei denn, "daß ein oder anderer wegen seiner übelen aufführung beamt- oder gerichtlich ausgesehen, oder auch von seinem guths- oder brodherren dazu angewiesen würde". Noch am gleichen Tag erfährt der Landtag, "daß Ihre Churfürstlichen gnaden den heutigen antrag wegen des werbungsgeschäffts begnehmiget hätten".³⁰

Die Vorgabe des Landesherrn, "ohne Unterschied" ausheben zu lassen, was ohnehin bei einer "jetzigen geringen zahl der Recrouten" einer Auswahl bedurft hätte, wird so unterlaufen, indem das Militär, überkommenen Vorstellungen gemäß, als Institut zur Aufbewahrung mißliebiger Personen, wenn nicht gar als

Straf-, günstigenfalls Besserungsanstalt eingesetzt werden soll.

Die Äbsicht, die grundsätzlich unbegrenzte Dienstzeit nach § 7 des "General-Reglements" vom 17. Oktober 1749³¹ abzuschaffen und durch eine 3jährige Dienstzeit zu ersetzen, erscheint dagegen vergleichsweise fortschrittlich. So eröffnete der Generalmajor von Lossow am 4. November 1774 die Diskussion um die Beschränkung der Dienstzeit als ein Mittel, die Bereitschaft zum Dienst im Heer Brandenburg-Preußens zu befördern, die sich schließlich auf die Regelung im "Gesetz wegen Ergänzung der Regimenter mit Einländern" vom 12. Februar 1792, wenn auch in Maßen, auswirkte.³² Die von den Infanterieregimentern Österreichs angeworbenen Ausländer erhielten Kapitulationen über mindestens 6 Jahre, während dienstpflichtige Inländer nach dem "Capitulations-Normale" von 1777 unbegrenzt dienten. Nur den vorderösterreichischen Rekruten wurde 1789 zugestanden, auf 8 Jahre zu kapitulieren.³³

Im Frühjahr 1765 legt der Domherr Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg, seit dem 27. November 1762 als kurkölnischer Geheimer Konferenzrat "Minister bey Ihro Churfürstlichen Gnaden von wegen dem Hochstift Münster", dem Landesherrn den Entwurf einer Rekrutierungsordnung vor,³⁴ deren

³⁰ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 149 fol 111v.

^{31 &}quot;1749. General-Reglement für die Münsterische Militz", StA Münster, Fbtm Münster, Edikte A 6 fol 63f, Druck 17. 10. 1749. Bei erhöhtem Personalbedarf wurden jedoch Kapitulationen auf Zeit gegeben, so am 27. 12. 1738 anläßlich der Überstellung von Subsidientruppen an Österreich für den Krieg mit der Pforte (J. J. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Erbfürstenthume Münster ... ergangen sind, 1. Bd., Münster 1842, hier Nr. 349) und am 4. 4. 1757 anläßlich der Reichsexekution gegen Brandenburg-Preußen (ebda., Nr. 391).

³² Jürgen *Kloosterhuis:* Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen. Regesten (Veröff. der Staatl. Archive des Landes NRW, Reihe C, Bd.29), Münster 1992, hier Q 88, Q 101, Q 103, Q 106, Q 111.

³³ Jörg Zimmermann: Militärverwaltung und Heeresaufbringung in Österreich bis 1806 (Deutsche Militärgeschichte in 6 Bdd. 1648 – 1939, hg. vom Militärgeschichtl. Forschungsamt, Bd.1, Abschnitt III), München 1983, hier S. 105ff.

³⁴ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 157 fol 100. Sowohl die Haager (1756) als auch die Dresdener (1757) Ausgabe von "Mes Reveries" des Moritz von Sachsen, der darin 1732 die Allgemeine Wehrpflicht als die natürliche und gerechte Weise, Truppen aufzustellen, beschreibt (Max Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. II. 17. und 18. Jhbt bis zum Auftreten Friedrichs des Großen 1740, München/Leipzig 1890, Nachdruck New York/Hildesheim 1966, hier § 17), befinden sich in der Fürstenbergschen Bibliothek (UB Münster, Verzeichnis).

ergänzte Fassung dieser am 25. März vollzieht³⁵ und der Landtagskommission zur Beratung durch den seit dem 12. Januar 1765 tagenden Landtag zustellt. Weil "der bey den vorigen werbungen gebrauchter, das letzte mahl auch noch eingefolgter modus mit ohnvermeidlichen beschwerlichkeiten und bedrückungen verknüpfet gewesen", soll an die Stelle der Aushebung eine Militär-Dienstzeit der Untertanen von 3 Jahren treten, deren Ableistung Voraussetzung für die Übernahme eines Hofes als Erbe oder eine Heirat ist. Die Maßnahme, bei der das Los entscheidet, wer Soldat wird, soll für den Fall "ferner etwa benötigte[r] werbungen zum voraus" eingeführt werden. Untauglichkeit oder dreimalige Teilnahme an der Auslosung befreien endgültig von der Dienstpflicht. Neubauern auf bisher unbebautem Land, Leinen- und Damastweber, Gerber und die Handwerker, "welche sonst eine besondere begünstigung verdienen", brauchen nicht zu dienen.

Bei der Abstimmung nach der zweiten Verlesung am 29. März 176536 werden die Gegensätze im Domkapitel sichtbar, indem der Domdechant Franz Christoph von Hanxleden³⁷ meint, die Angelegenheit gehöre, weil nach der Wahlkapitulation unter die "negotia Ecclesiam et Patriam concernentia Prima" einzuordnen, vor das Generalkapitel, besonders da "die herren jetzt nur in numero parvo" – 10 Mitglieder des Domkapitels waren anwesend – versammelt seien, während der Dompropst Friedrich Wilhelm Nikolaus von Böselager³⁸ dem Landtag die Zuständigkeit attestiert, weil dieser bereits 1763 mit Werbungsangelegenheiten befaßt war. Zur Sache bringt er vor, daß das vorgelegte Verfahren weniger kostenträchtig sei und "viel nützlicher fürm lande seyn würde", als die bisher geübte Praxis. Jobst Edmund von Twickel³⁹, in der folgenden Zeit im Domkapitel wiederholt als Gegner Fürstenbergs auftretend, 40 reklamiert für sich, unterstützt von Leopold von Hanxleden⁴¹, Neffe des Domdechanten, das Recht zum Widerstand, indem er vorzugsweise seine ungedienten Eigenbehörigen als Erben einsetzen würde - was der Entwurf ohnehin für noch nicht 20 Jahre alte Anerben erlaubt und zudem vorsieht, daß Soldaten, die ein Erbe antreten, zu entlassen sind. Von Twickels Argument, "daß es mit der werbung noch gahr keine Eyl hätte, indem soldaten genug vorhanden", soll wohl, weil das Rekrutierungsprojekt nicht einem aktuellen Problem abhelfen will, sondern vorausplanend gedacht ist, wie der vom Domdechanten begonnene Streit um Zuständigkeiten, den Versuch befördern, eine unpopuläre Entscheidung zu vertagen.

³⁵ StA Münster, FBtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 157 fol 99 (Entwurf) und Nr. 156 fol 277 (Kopie).

³⁶ Ebda., Nr. 156 fol 73f.

³⁷ Keinemann, Domkapitel (Anm. 11), Biographie Nr. 129.

³⁸ Ebda., Biographie Nr. 102.

³⁹ Ebda., Biographie Nr. 135.

⁴⁰ Zu den Parteiungen im Domkapitel ebda., S. 169ff.

⁴¹ Ebda., Biographie Nr. 155.

Das Projekt des Landesherrn wird jedoch vom Domkapitel mit einer Mehrheit von 7 Stimmen, darunter die der 3 Fürstenberg-Brüder,⁴² gegen 3 der Faktion des Domdechanten angenommen, "weilen solches nicht so kostbar, und viel nützlicher fürm Lande, alß der bey der vorig jährigen werbung observirter Modus seyn würde", allerdings mit dem vom Dompropst vorgeschlagenen Zusatz, daß einzige Söhne als Anerben, wenn die Eltern alt, wie die noch ledigen Hoferben von der Losung frei bleiben.

Die Ritterschaft stimmt der Meinung des Domkapitels am nächsten Tag zu, wünscht aber noch einige Ergänzungen hinzuzufügen. ⁴³ Die Befreiungen sollen um die Knechte der Gutsherren und die auf den Hovesaaten wohnenden erweitert werden und die sich der Konskription oder Losung entziehenden anstatt der 3 Jahre deren 6 dienen. Weiter soll die Werbungskommission befugt sein, in Streitfällen über Dienstpflicht oder Befreiung zu entscheiden, und "schließlich mögte diese Werbungs- und Ziehungsart nur für dieses Jahr genommen werden", um gegebenenfalls darüber erneut, "wann mehrere Ritterschaftliche Mitglieder zugegen", beraten zu können.

Am Sonntag, dem 31. März 1765, nimmt das Domkapitel mit nur noch 5 gegen 4 Stimmen⁴⁴ bei einer Enthaltung die von der Ritterschaft gewünschten Ergänzungen an. Die Beschlüsse beider Vorderstände werden der Städtekurie⁴⁵ zugestellt, worauf diese ihre Bedenken schriftlich darlegt.46 Der dabei angedeutete Verdacht, die "Neue Werbung" könne eine Verstärkung des Militärs über den mit 144 000 RTlr bewilligten Rahmen des Militär-Etats hinaus zum Ziel haben, scheint in einer überkommenen, tiefsitzenden Vorstellung von "Werbung gleich Truppenvermehrung gleich bevorstehender Feldzug" begründet, für die, wie wir sehen werden, auch bei Teilen der Landbevölkerung Anzeichen zu finden sind. Die breit dargestellte Annahme vom zu erwartenden "Ruin aller Bauren Erben" scheint die vorgesehenen Befreiungen zumindest teilweise zu übersehen. Mit der kategorisch aufgestellte Vermutung, es sei unmöglich, alle 3 Jahre eine Losung im Hochstift durchzuführen, wird die Befürchtung begründet, daß die verlangte Teilnahme an 3 Losungen sich über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren hinziehen könnte. Übrigens wäre die Angelegenheit vorerst zu vertagen, indem derzeit noch keine "Gefahr im Verzuge" erkennbar sei.

Die Vorderstände bleiben jedoch bei ihren Beschlüssen, der vom Syndikus des Domkapitels aufgesetzte Antrag wird am 3. April 1765 mit 5 gegen 3 Stimmen

⁴² Keinemann, Domkapitel (Anm. 11), Biographie Nr. 134: Franz Friedr. Wilh., Nr. 147: Friedr. Karl, Nr. 160: Franz Egon.

^{43 &}quot;Extractus Protocolli Nobilitatis", StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 156 fol 283.

⁴⁴ Ebda., Nr. 156 fol 77. Zur Faktion des Domdechanten tritt Ferd. Ludwig von der Horst (Keinemann, Nr. 128) neu hinzu, während einer der Brüder Fürstenbergs bei der Sitzung fehlt und Franz Ferd. Lamb. von Wenge (Keinemann, Nr. 109), der meist der Mehrheit beitritt, sich diesmal seiner Stimme enthält.

⁴⁵ Diese wird in der Regel von einem der beiden Bürgermeister Münsters und 1 bis 3 Ratsherren auf dem Landtag vertreten (Stadt A Münster A VX Nr. 33, Landtagsprotokolle).

^{46 &}quot;Ohnvorgreifliche anmerkungen des Städtischen Corporis …", StadtA Münster, A XV Nr. 33 XVI.

angenommen, die Ritterschaft stimmt am gleichen Tag zu.⁴⁷ Der Landesherr genehmigt den Vorderständischen Antrag am 16. April grundsätzlich,⁴⁸ behält sich jedoch seine Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeiten der Werbungskommission vor und will, daß "besagtes Reglement bis zu anderweiten gnädigsten Verordnung einzufolgen seye", also nicht der von den Ständen verlangten, auf dieses Jahr beschränkten und damit durch eine Revision auf dem nächsten Landtag bedrohten Gültigkeit unterliege.

Nach Verlesen dieser Resolution am 23. April – 2 Tage vor Schluß des Landtages – wirft der Vicedominus Goswin Anton von Spiegel⁴⁹ dem Landesherrn einen Verfassungsbruch vor, weil die Rekrutierungsordnung das Eigentumsrecht einschränke,⁵⁰ und erwirkt am 22. Juli einen Beschluß des Generalkapitels, nach dem die Klausel, daß niemand zum Erbe zuzulassen sei, der nicht die 3 Jahre Militärdienst geleistet hat, rechtsunwirksam sei, weil sie das Eigentums-

recht der Grundherren beschädigt.51

Am 30. Oktober 1765 weigert sich das Domkapitel, jetzt als Grundherr seines Amtes Lüdinghausen und Gerichtsherr der domkapitularischen Gerichte im Amt Wolbeck angesprochen,⁵² die vom Geheimen Rat angesetzte Konskription durchzuführen, weil "wann das communicirte werbungs project zum volzug gebracht werden solte, nicht allein die unterthanen aufm Lande sich wegbegeben, mithin der bauer die zum ackerbau nöthige knechte nicht behalten, sonderen auch der Militair stand sich des Eigenthumbs bemeisteren" würde.⁵³ Anläßlich der Verlesung einer vom Geheimen Rat erlassenen Strafandrohung gegen bei der Durchführung der Konskription Säumige oder Widerspenstige beschließt das Kapitel am 8. Dezember mit 10 gegen 3 Stimmen, den Landesherrn erneut zu bitten, das eingeführte Rekrutierungsreglement aufzugeben und durch die Werbung freiwillig Dienender zu ersetzen.⁵⁴

Unter dem 4. Januar 1766 lehnt Maximilian Friedrich zwar das Ersuchen des Domkapitels ab, zeigt sich jedoch bereit, "bey bevorstehenden Landtag euere [des Domkapitels] und übriger mitständen rätliche an handgehung zu vernehmen, was wegen der Werbungs arth dem Lande ersprieslicher zu seyn vermeinet werde", schiebt aber einen versteckten Tadel nach, wenn er "indessen von euerer [des Domkapitels] darunter hergehenden aufrichtigen gesinnung zu sehr überzeugt [ist], um ein deswegen zu entscheidend gefasstes Vorurtheil einer anderer

 $^{47\} StA$ Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 156 fol 284 (Entwurf) und Nr. 157 fol 125f (Kopie).

⁴⁸ Ebda., Nr. 157 fol 124 (Reskript), Nr. 156 fol 323 (Resolution).

⁴⁹ Keinemann, Domkapitel (Anm. 11), Biographie Nr. 101.

⁵⁰ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 156 fol 87v f.

⁵¹ Ebda., Domkapitel Akten Nr. 4963 S. 124.

⁵² Dazu bei C. von Olfers: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster besonders in Beziehung auf Jurisdiktions-Verhältnisse, Münster 1848, hier Anlage II Nrn. 6, 35, 37, 56, 66.

⁵³ StA Münster, Fbtm Münster, Domkapitel Akten Nr. 4963 S. 181.

⁵⁴ Ebda., S. 229f.

ursach als einer unzulänglichen unterrichtung beyzumeßen".⁵⁵ Das Reskript wird am 9. Januar zunächst in der Sitzung des Kapitels, dann auch am gleichen Tag in der ersten Sitzung des neuen Landtages verlesen.

Anders als in den vorausgegangenen Kapitelsitzungen beschließen die 22 am 14. Januar 1766 auf dem Landtag anwesenden Domherren mit wahrscheinlich 16 gegen 5 Stimmen bei einer Enthaltung, die Konskription und Losung grundsätzlich beizubehalten, 56 fordern aber, die von den Grundherren als Erben ausgewählten Söhne sowie einen Knecht für jeden Pflug dienstfrei zu lassen. Neu ist der Vorschlag, die Abgänge der Truppe an Deserteuren und Verstorbenen mittels Anwerbung Freiwilliger ersetzen zu lassen, wobei den Kompaniechefs zur Bestreitung ihrer Kosten der für einige Monate angesetzte Sold der Abgängigen, am 15. Januar nach Rückfrage der Ritterschaft⁵⁷ vom Domkapitel für 4 Monate bestimmt, gezahlt wird.

Den nicht planbaren Abgang auf diese Weise zu ersetzen, wäre nur dann kosten-neutral durchführbar, wenn die frei gewordenen Stellen für eben diese 4 Monate nicht wieder besetzt werden, wobei dann aber eine entsprechende Abnahme der Ist-Stärke zu ertragen wäre. Auf lange Sicht würde außerdem die Absicht, eine aus wehrpflichtigen Untertanen bestehende Truppe zu bilden, konterkariert, weil, wenn an die Stelle der als Ersatz für Verstorbene und Deserteure Angeworbenen auch wieder neue Freiwillige träten, die Zahl der auszulosenden

Dienstpflichtigen asymptotisch gegen Null ginge.

Es scheint wohl eher der Versuch, die vorgesehene Entschädigung der Kompaniechefs zu vermehren, denn die Sorge um die Ist-Stärke der Truppe zu sein, der die Ritterschaft veranlaßt, am nächsten Tag mit Mehrheit zu beschließen, den nicht planbaren Abgang an Soldaten ebenfalls mit Ausgelosten ersetzen zu lassen, gleichzeitig aber anzufragen, ob das Domkapitel in der Lage sei, "ein ander Mittel in Vorschlag zu bringen, woher die leute genommen, und die Compagnie-Chefs für derenselben anschaffung eine Entschädigung erhalten sollten".58 Denn nachdem das Domkapitel bei seinem Beschluß bleibt, erklärt sich auch die Ritterschaft damit einverstanden, "wofern die Chefs der Compagnien solchergestalt dazu willig gemacht werden könten",59 worauf das Domkapitel dann dem Sold für 4 Monate noch das Brotgeld hinzuzufügen beschließt und damit für einen Mann statt bisher 6 nun 8 RT zur Bestreitung der Werbungskosten anbietet.60 Anders als Ende März 1765 stimmt die Städtekurie jetzt den

^{55 &}quot;An das hiesige domb-Capitul". StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 159 fol 91. 56 Ebda., Nr. 159 fol 17v f. Weil das Protokoll nur die Enthaltung und die Gegenstimmen aufführt, kann vermutet werden, daß die übrigen 16 Domherren, darunter jetzt auch Domdechant und Vicedominus – der Dompropst ist abwesend –, den Antrag befürworteten.

^{57 &}quot;Extractus Protocolli Nobilitatis de 15ta Januarii 1766", StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 159 fol 127.

⁵⁸ Ebda., Ritterschaft Nr. 146/2 fol 12v f.

⁵⁹ Ebda., fol 13v; auch Landtagsprotokolle Nr. 159 fol 21.

⁶⁰ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 159 fol 167ff (Entwurf), Nr. 160 fol 63ff (Kopie).

Vorderständen zu, wünscht aber in Handwerk, Handel und Verwaltung Tätige, dazu Studenten und fest angestelltes Dienstpersonal vom Militärdienst befreit zu sehen.⁶¹

"Da treu gehorsamste Landstände in gefolg des bey letzteren Landtag in betreff des damahligen gnädigst vorgeschlagenen Werbungs Plans geschehenen vorbehalts sich nunmehro näher darüber beratschlaget, und befunden haben, daß in diesem jahr viele Capitulanten zu verabschieden und zu ersetzen seyn werden", sieht der von allen Kurien bewilligte Antrag die Konskription der 18 bis 40 Jahre alten, ledigen Männer, soweit nicht zu den Befreiten gehörend, vor, unter denen diejenigen ausgelost werden, die, mit einem aus der Landespfennigkammer zu zahlenden Handgeld von 2 RT versehen, persönlich 3 Jahre zu dienen haben. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Wer versucht, sich der Losung zu entziehen, dient 3 Jahre ohne Handgeld.

Der Landesherr genehmigt den Antrag, dabei der Stellungnahme seines Ministers Fürstenberg⁶² folgend, grundsätzlich, will aber nicht nur die zu verabschiedenden Kapitulanten, sondern auch das gegenwärtige Fehl am Soll von 107 Mann⁶³ durch Ausgeloste ersetzen lassen und dazu noch 6 aufzustellende Kompanien - bei den Regimentern Elverfeld(2) und Nagel(7) stehen nur je 3 Kompanien - auf diese Weise auffüllen, während die Frage des in Zukunft etwa notwendig werdenden Ersatzes für Verstorbene oder Deserteure noch einmal beraten werden soll. Zwar stimmt Maximilian Friedrich den von den Landständen aus Partikular-, wenn nicht gar Privatinteressen gewünschten Befreiungen, die den Umfang des ursprünglichen Entwurfes vom März 1765 weit überschreiten, zu, verlangt jedoch, das Verfahren betreffend, daß die Befreiungen nur von der Teilnahme an der Losung entbinden, nicht aber von der Erfassung durch die Konskription. Den adligen Grundherren erlaubt der Kurfürst, verbunden mit der Warnung, dieses Privileg nicht zu mißbrauchen, das eigene Personal und die Einwohner ihrer Hovesaaten selbst erfassen zu lassen, um dann die Listen den sonst zuständigen Beamten zuzustellen.64

Das entsprechende Edikt geht unter dem 16. März 1766 in Druck,⁶⁵ wobei die Vorrede als nachteilige Folgen bisheriger Verfahren der Rekrutierung "eine ungleiche Behandlung von Unterthanen gleichen Standes" und "die Entweichung deren Geringeren ausser Landes, und desselben merckliche Entvölckerung", sowie die bei Aushebungen den Kirchspielen entstehenden Kosten der Ankaufung

⁶¹ StadtA Münster, A XV Nr. 33 XVII.

⁶² StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 160 fol 59.

⁶³ Kriegskommissariatsrechnung 1766, Ebda., Geh. Rat Nr. 545.

⁶⁴ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 160 fol 58 (Entwurf) und Nr. 159 fol 182 (Resolution). Der naheliegende Vorwurt, daß es sich hierbei wegen der Befreiungen nicht um eine Allgemeine Wehrpflicht handle, ist überflüssig, weil dieser Anspruch aus einem theoretischen Modell herrührt, das in der Praxis noch nirgends seine kategorische Anwendung fand.

⁶⁵ StA Münster, Fbtm Münster, Edikte A 7 fol 124. Text auch bei *Scotti*, Sammlung Münster, (Anm. 31), 2. Bd. Nr. 456.

von Rekruten⁶⁶ hervorhebt. Das Edikt schweigt zur Frage des Ersatzes für Verstorbene oder Deserteure.

Das Domkapitel nimmt im Landtag die Entscheidung des Landesherrn am 18. März 1766 mit 7 gegen 5 Stimmen entgegen,67 folgt den Bedenken der Ritterschaft⁶⁸ aber nur hinsichtlich der gewünschten Befreiung der Neubauern nicht nur von der Losung, sondern auch von der Konskription. Die Minderheit im Domkapitel verlangt allerdings, wie die Städtekurie, "daß die Augmentation der miliz – gemeint sind die 6 neuen Kompanien – platterdings zu depreciren wäre".⁶⁹ Wie die Kriegskommissariatsrechnungen ausweisen, werden diese Einheiten, dem Vorschlag Fürstenbergs⁷⁰ folgend, zunächst noch nicht aufgestellt.

Eine Kapitularversammlung beschließt "auff eingegangenen Geheimen Raths rescript in betreff der werbung" am 6. Mai "nunmehro solches denen domkapitularischen Gografen mit dem aufftrag zustellen zu laßen, daß sie deßen, wie auch dem Inhalt des vorigen im Monat [freigelassen] bereits erlaßenen rescripti gemäß, mit der auffschreibung der Jungen Mannschaft und der losung zu recrouten zu verfahren hätten".⁷¹

Indem nach der Kriegskommissariatsrechnung für 1766 den Regimentern im Laufe dieses Jahres 300 RT als Werbgelder und 76 RT als Handgelder an "gelieferte Rekruten" ausgezahlt werden, kann angenommen werden, daß 50 Freiwillige für je 6 RT⁷² angeworben und 38 Dienstpflichtige zu Rekruten ausgelost wurden. Trotzdem sinkt die Ist-Stärke der 23 Kompanien der Linienregimenter von 91 % der Soll-Stärke bis zum Jahresende um 100 Köpfe auf 82 %.

1767 – jetzt werden die 6 Kompanien neu aufgestellt – werden insgesamt 2010 RT für die Rekrutierung aufgewendet, ausreichend für 335 Anwerbungen. Weil die Ist-Stärke bis zum Jahresende aber per Saldo um 439 auf 1425 Köpfe zunimmt, sind sehr wahrscheinlich die dem Regiment Nagel(7) "zu der Rekrutierung" in 2 Raten gezahlten 882 RT als Handgeld für in einer Nachlosung gezogene 441 Rekruten bestimmt. Die übrigen 1128 RT an Werbgeld erlauben dann, noch 188 Freiwillige einzustellen. Bei 190 anzunehmenden Abgängen ergäben die 629 Zugänge die Ist-Stärke von 95 % des Solls bei den nun 29 Kompanien.

66 Am 23. Juli 1764 erging ein "Publicandum, daß alle bey der Werbung gemachte Contracten nichtig und kraftlos sey sollen" (StA Münster, Fbtm Münster, Edikte H 1 fol 100, Druck).

67 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 159 fol 55ff.

68 "Extractus Protocolli Nobilitatis de 18. Martii 1766", ebda., Nr. 159 fol 249.

69 Ebda., Nr. 159 fol 59v.

70 Bei Hanschmidt, Fürstenberg, (Kap. I, Anm. 5), S. 165.

71 Weil das Edikt vom 25. 06. 1766, die Handhabung des Werbungsediktes hinsichtlich der Verheiratung betreffend, von bei der Losung Ausgebliebenen spricht, ist anzunehmen, daß die erste Losung noch im Mai bzw. Juni 1766 durchgeführt wurde.

72 Höhe des Werbgeldes nach der Kriegskommissariatsrechnung 1767, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 546. Die Werbgelder werden, wie auch in den Rechnungen folgender Jahre, als Ausgabe unter dem Titel "Extraordinaria non fixa" verbucht, also nicht, wie von den Landständen vorgeschlagen, von den Inhabern der Kompanien mit dem Sold Abgängiger verrechnet. Damit wird ein Teil der überkommenen "privaten" Kompaniewirtschaft jetzt "verstaatlicht".

Da 1768 an Werbgeldern 624 RT ausgegeben werden,⁷³ kann mit 104 angeworbenen Freiwilligen gerechnet werden. Weil außerdem an Handgeldern 118 RT verbucht sind, wäre auch in diesem Jahr mit der Ziehung von 59 Rekruten zu rechnen. Die Zunahme um 40 Köpfe per Saldo bringt bei 123 anzunehmenden Abgängen zum Jahresende die 29 Kompanien der 5 Infanterieregimenter auf durchschnittlich 98 % der Sollstärke.

IV. Der Landtag im Streit mit dem Landesherrn um Konskription und Losung 1769 und 1770

Der am 21. November 1768 eröffnete und erst am 7. August 1769 geschlossene "lange" Landtag wird, was sowohl den Militärhaushalt als auch das Rekrutierungsreglement betrifft, zum Forum der Opposition. Da die Entlassung der 1766 ausgelosten Rekruten bevorsteht, schlägt die Ritterschaft am 18. Dezember vor, zu beantragen, daß an Stelle der Konskription und Losung die Werbung Freiwilliger wieder einzuführen sei, "besonders weil die Erfahrung gelehrt: daß, wann die jüngere recruten lieferungs art beygehalten wird, so dan die junge leute aus den dem Holländischen angräntzenden orteren häufig flüchten, und dadurch das Hochstift schädlichst nicht wenig entvölkert werde". Die Kosten einer Anwerbung sollen mit dem Sold für 4 Monate – dem niedrigsten "Angebot" von 1766 – beglichen werden.⁷⁴

Der Zeitpunkt scheint geschickt gewählt, indem am selben Tag – keiner der Anhänger Fürstenbergs ist anwesend – 7 Domherren den Vorschlag der Ritterschaft bei einer Enthaltung⁷⁵ gutheißen.⁷⁶ Der Entwurf des gemeinsamen Antrages wird am 27. Dezember verlesen und einstimmig angenommen. Die Städte-

kurie stimmt ebenfalls, sich der Wende anschließend, zu.77

Die landesherrliche Resolution, am 4. Januar 1769 vor den 3 Kurien verlesen, fällt recht kurz aus, indem "Ihro Churfürstlichen Gnaden hierunter dermahlen eine Änderung zu machen eine billiges bedenken finden", denn es "sind denen treu gehorsamsten Landständen auß denen desfallsigen vorherigen Verhandlungen, und sonst aus der ehemaligen Erfahrung die unbequämlichkeiten ihres Werbungs Vorschlags von selbsten so bekannt".78

⁷³ Kriegskommissariatsrechnung 1768, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 547.

⁷⁴ StA Münster, Fbtm Münster, Ritterschaft Nr. 146/5 fol 46.

⁷⁵ Burchard Alexander von Merveldt (*Keinemann*, Domkapitel, [Anm. 11], Biographie Nr. 126), vorher Oberstleutnant der Infanterie des Hochstifts und Kompanieinhaber.

⁷⁶ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 165 fol 27. Am 12. 11. 1766 beschloß die Mehrheit des Generalkapitels, daß auf dem Landtag den Beschlüssen der Kapitelssitzungen folgend abzustimmen sei (*Keinemann*, Domkapitel, [Anm. 11], S. 169). Ob dieser "Fraktionszwang" die bei dem Landtag des Jahres 1769 auffallende Abstinenz der Fürstenberg-Faktion erklärt, kann nur vermutet werden.

⁷⁷ StadtA Münster, A XV Nr. 33 XXI.

⁷⁸ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 165 fol 171.

Auf Betreiben der Vertreter der niederstiftischen Ritterschaft,⁷⁹ die eine eigene Denkschrift⁸⁰ einreichen, befaßt sich der Landtag gegen Ende des Monats wieder mit der Änderung des Rekrutierungsreglements. Alle 3 Kurien stimmen am Sonntag, dem 29. Januar, zu, wobei die Städtekurie zusätzlich ein Amnestie für die aus dem Lande Geflohenen anregt.⁸¹ Am 4. Februar wird der zweite Antrag "wegen Abstellung des jüngeren werbungs modi" verlesen und einstimmig von den 10 anwesenden Domherrn der Domdechanten-Faktion angenommen.⁸²

Darin wird vorwiegend die Denkschrift des Niederstifts zitiert, nach der die Einfuhr von Waren aus den benachbarten Territorien das Geld aus dem Lande ziehe und die Bauern, weil die wenigen kleinen Städte von Ackerbürgern bewohnt werden, nur mit der Versorgung ihrer Heuerleute einiges Geld einnehmen können, "welche den Sommer durch in Hollandt mit schiff fahren und arbeiten vieles geld verdienen".83 Wenn nun die jungen Leute wegen drohenden Militärdienstes das Land verließen, würden die Bauern der Möglichkeit beraubt, ihre Steuern zu bezahlen, "zumahlen, da von denen einmahl zur Pfennig Cammer eingeschickten Schatzungs Gelderen nach denen bemelten Orthen nichts wieder zurück gehet". Eine Amnestie für Landflüchtige soll mit der Rückkehr zur Werbung Freiwilliger verbunden sein, wobei die Landstände zur Bestreitung der Werbungskosten jetzt 5 Monate Sold, wenn auch widerstrebend, zugestehen würden.84

Die landesherrliche Resolution, am 25. Februar 1769 vor den 3 Kurien verlesen, beschränkt sich mit einer zur Länge des Antrages umgekehrt proportionalen Kürze darauf, den Landständen mitzuteilen, daß "Ihro Churfürstlichen Gnaden solche maßnehmungen künftig vorkehren laßen, wodurch allen besorglichen misbräuchen und insbesondere den Entweichen deren Jungen Leuthen im Niederstift kräftigst vorgebogen werde".85

Am 21. März kommen die Landstände in einem Antrag über 10 Punkte zum dritten Mal auf die Rekrutierungsordnung zurück und führen dabei an, daß es unmöglich sei, "dieses aller orten an frembden benachbarten von arbeitsleuten enblößeten landen offen stehendes Hochstift einzuschließen". Sie beschränken

⁷⁹ Zu deren Vertretung durch Landtagsdeputierte bei Erler, Denkschrift (Anm. 7), S. 423.

⁸⁰ StA Münster, Fbtm Münster, Ritterschaft Nr. 146/5 fol 87f, nicht datiert.

^{81 &}quot;Extractus Protocolli des Städtischen Corporis … in betreff der abermahlen unterthänigst zu verbittenden werbungs arth", Ebda., Nr. 146/5 fol 86.

⁸² Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 165 fol 44v.

⁸³ Für das Amt Meppen stellt Franz Bölsker-Schlicht: Die Hollandgängerei im Osnabrücker Land und im Emsland. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung vom 17. bis zum 19. Jhdt, (Emsland/Bentheim. Beiträge zur neueren Geschichte, Bd. 3), Sögel 1987, S. 240ff. fest, daß Quellen, die eine Quantifizierung erlauben würden, für das 17./18. Jhdt fehlen. Damit ist es nicht möglich, den als Argument relevanten Anteil der Ledigen zumindest für diesen Teil des Niederstiftes zu verifizieren. Für das Fürstbistum Osnabrück gilt nach S. 97ff., daß auch hier die Wanderarbeit im Ausland Reglementierungen und Beschränkungen, sogar zeitweiligen Verboten unterworfen war.

⁸⁴ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 165 fol 232ff (Entwurf), Nr. 166 fol 119ff (Kopie).

⁸⁵ Ebda., Nr. 165 fol 270.

sich "geliebter Kürze halber" darauf, jetzt – ihre fiskalische Argumentationsfigur auf den Faktor "Militärhaushalt" reduzierend – anzumerken, daß bei Werbung Freiwilliger "alle drey jahren eine beträgliche Summe ausmachende werbgelder zum besten des landes, und desselben Creditoren [darunter auch die Mitglieder der Landstände selbst in Person] ersparet" würde, wenn den Kompaniechefs die Werbungskosten mit dem Sold Abgängiger für 5 Monate ersetzt werde.⁸⁶

Der Landesherr läßt mit der Resolution vom 7. April, die etwas ungehalten klingt, erwidern, daß "treu gehorsamste Landstände bey rechter einsicht der jetzigen werbungsart dessen vorgeschlagene abänderung selbst nicht tuhentlich finden [werden], und hingegen sich versicheret halten können daß Ihro Churfürstlichen Gnaden bey künftiger loosung ein Mittel vorschreiben werden, wovon man die hemmung des entweichens junger leuten sich mit grund versprechen könne".87

Am 15. April 1769 wird vom Domkapitel der Entwurf eines vierten Antrages "in betreff nachsuchender abstellung des jüngeren werbungs modi" angenommen.⁸⁸ Bei der Stadt Münster als quartierpflichtiger Garnisonsstadt scheinen jetzt die ersten Bedenken aufzukeimen, wenn die Städtekurie dem Antrag zwar zustimmt, aber "begehrt", daß "die zahl der beweibten nicht möge überschritten werden". Während die Ritterschaft den Zusatz annimmt, meint das Domkapitel, zuerst müsse die Einführung der vormaligen Rekrutierungsart beantragt werden und, wenn diese genehmigt, "könte demnechst auch annoch wegen die nicht anzunehmende beweibte weiters angetragen werden".⁸⁹

Nach den überlieferten Akten zu urteilen, scheint der Landesherr weder auf diesen vierten, noch auf einen weiteren fünften Antrag vom 4. Mai reagiert zu bahen ⁹⁰

Am Sonntag, dem 23. Juli 1769, schlägt die Ritterschaft vor, die zur Verhandlung des Militärhaushalts an das Kurfürstliche Hoflager in Arnsberg bestimmte Abordnung der Landstände auch damit zu beauftragen, wegen einer Aufhebung von Konskription und Losung im Niederstift vorstellig zu werden. Die Mehrheit der 24 anwesenden Domherrn ist mit dem Verfahren einverstanden, be-

⁸⁶ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 165 fol 295f (Entwurf), Nr. 166 fol 196v f (Kopie).

⁸⁷ Ebda., Nr. 165 fol 330.

⁸⁸ Ebda., Nr. 165 fol 65v.

⁸⁹ StadtA Münster, A XV Nr. 33 XXI.

⁹⁰ Mit der Begründung des 4. Antrages, wonach die "zu Ersetzung des abgangs hiebevor bräuchlich gewesene Werbungs Art dergleichen beschwerlichkeiten [Kosten], und übelen Folgen [Flucht aus dem Lande] niemalen unterworfen gewesen", scheinen die bei der Zustimmung zum neuen Reglement am 29. März 1765 angeführten Gründe, Kostenfrage und Landesnutzen, vergessen. Nach dem 5. Antrag fand das Reglement damals Zustimmung, weil "das Land nicht im Stande ware die sonsten benöthigten Werb- und anreizungsgelder aufzubringen", während dies aber jetzt "ohne besonderen Landes Beytrag geschehen kann"! Landtagsprotokolle Nr. 165 fol 347 (Entwurf), Nr. 166 fol 222f (Kopie) und Nr. 165 fol 360 (Entwurf), Nr. 166 fol 248 (Kopie).

schließt aber, daß die Rekrutierungsordnung sowohl im Ober- als auch Niederstift ausgesetzt werden müsse.⁹¹

Der Landesherr läßt den Ständen am 7. August mitteilen, daß er zwar den Militärhaushalt von nur 112 000 RT wie beantragt hinnähme, das jetzige Rekrutierungsreglement jedoch beizubehalten gedenke. Sollten die Landstände es nützlich finden, wäre er damit einverstanden, daß ein ständischer Ausschuß nach Schluß des Landtages überlegen möge, "wie die bey dem jetzigen werbungs modo entstehen könnenden unbequemlichkeiten am besten vorzukommen sey".92

Die Landstände entsenden am gleichen Tag, über die Annahme ihres Militär-Etats hoch erfreut, je ein Mitglied in diesen Ausschuß. 93 Der Nebensatz im Antrag "/: als viel die vor künftigen Landtag erforderliche ersetzung deren Capitu-

lanten betrift :/" zeigt, daß sie sich der Dringlichkeit bewußt sind.

Eine allgemeine Losung wurde im Spätsommer 1769 jedoch, indem den jetzt 4 Regimentern 606 RT an Werbgeldern angewiesen werden, nicht mehr durchgeführt. Unklar ist, um wen es sich bei den 12 "gelieferten Rekruten", denen 24 RT an Handgeld gezahlt werden, handelt.⁹⁴ Sollten es Leute sein, die die Städtekurie meinte, wenn sie am 29. Januar 1769 rügte, daß "die morosi nemblich die zum Losen nicht erschienenen de facto beygeholet, dergestalten also die werbung auff vorige arth noch continuiret", müßte ein Gnadenakt vorliegen, weil sie nach dem Reglement ohne das Handgeld von 2 RT hätten dienen müssen. Die Werbung Freiwilliger und Lieferung einiger Rekruten kann nicht verhindern, daß die Ist-Stärke aller 29 Kompanien von 98 % des Solls bis zum Januar 1770 um 363 Mann auf 76 % zurückgeht.⁹⁵

Am Samstag, dem 30. Dezember 1769, fast 5 Wochen nach der Eröffnung des neuen Landtages am 27. November, erneuert das Domkapitel mit wahrscheinlich 9 Stimmen gegen die des Ministers Fürstenberg bei 3 Enthaltungen% den Beschluß des vorigen Landtages zur Rekrutierungsordnung. In einem Antrag über 10 Punkte, den die 3 Kurien am 3. Januar 1770 genehmigen, wird der Landesherr auch gebeten, indem "die beym Schluß des letztvorigen Land Tags wegen abänderung des neu eingeführten Werbungs Modi – so die ständische Interpretation des Auftrages des Ausschusses – zurück zu laßen beliebte Deputation keinen fortgang gehabt", die Werbung Freiwilliger wieder einzuführen. Zur Be-

⁹¹ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle, Nr. 165 fol 81. Auch "Instructions puncta für denen gnädigen Herren Deputirten" im StadtA Münster, A XV Nr. 33 XXI unter Nr. 69.

⁹² Ebda., Nr. 165 fol 397v.

⁹³ Ebda., Nr. 165 fol 399f (Entwurf), Nr. 166 fol 300 (Kopie).

⁹⁴ Kriegskommissariatsrechnung 1769, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 548.

⁹⁵ Kriegskommissariatsrechung für Januar 1770, ebda., Geheimer Rat Nr. 549.

⁹⁶ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 167 fol 26. Weil das Protokoll nur die Enthaltungen und die Gegenstimme aufführt, kann vermutet werden, daß die übrigen 9 anwesenden Domherrn die Mehrheit bildeten. Fürstenberg scheint ab jetzt die Unterstützung des Dompropstes von Böselager verloren zu haben. Damit beginnen einzelne Domherren, zur jeweils anderen Faktion überzutreten.

streitung der Werbungskosten mögen neben den bewilligten 5 Monaten Sold auf jeden Abgängigen noch 3 Beurlaubte pro Kompanie zugestanden werden.⁹⁷

Damit würden, wenn in jedem Jahr 1/3 der Kapitulanten – etwa 12 Mann in der Kompanie – abgingen, mit den 3 Beurlaubten jährlich zusammen 96 Mann-Monate dem Dienst entzogen, mithin die größtmögliche Antrete-Stärke auf

84 % des Solls eingefroren.

Der Landesherr genehmigt am 20. Januar 1770, einen Entwurf vollziehend, der nach der Hand des Schreibers wohl aus der Kanzlei Fürstenbergs stammt, 98 den Antrag zwar in 9 Punkten, läßt jedoch zur Rekrutierungsordnung mitteilen, daß "treu gehorsamste Landstände die gebettene Abänderung dermalen nicht möglich zu seyn selbst ersehen werden" – soll wohl heißen, die Stände handeln mit ihrem Antrag wider besseres Wissen – und daß "Ihre Churfürstlichen Gnaden gleichwol dieserhalb die Landständische erinnerungen zur vorkommung al-

ler unordnungen gnädigst gern vernehmen [werden]".99

Bei der Verlesung der landesherrlichen Resolution am 24. Januar bringt der Vicedominus von Spiegel aus dem Geheimen Rat - Präsident ist Dompropst von Böselager - die Nachricht mit, daß von dort "zu dem Ende, damit dermalen keine Loosung vorgenommen werden bedürffte, an Ihro Churfürstlichen Gnaden der Vorschlag geschehen wäre, daß diejenige Morosi, welcher bey der letzten Werbung sich nicht sistiret haben, zu Kriegs Diensten nunmero citirt, und wan sie dennoch nicht güthig erscheinen würden, darzu gezwungen, und weggenommen werden sollten".100 Der zweite, danach formulierte Antrag, die derzeit offenen Stellen mit "dem glaubwürdigen vernehmen nach" ausreichend vorhandenen Morosen zu besetzen und in Zukunft die Konskription und Losung einzustellen, wobei die Werbungskosten nach dem am 3. Januar vorgeschlagenen Modell bestritten werden können, wird am 31. Januar von Ritterschaft und Städten angenommen. Weiter wird vorgeschlagen, den sich freiwillig stellenden Morosen das Handgeld von 2 RT zu gewähren, während die immer noch Ungehorsamen 6 Jahre statt deren 3, ohne Handgeld zu erhalten, zu dienen hätten.101

Der Landesherr läßt sich Zeit. Am 1. April erhalten die Landstände die Nachricht, daß der Geheime Rat beauftragt ist, die Morosen zum Dienst ziehen zu lassen, aber auch eine neue Losung vorzubereiten. Etwaige Werbungskosten sollen den Regimentern einer kurfürstlichen Entschließung entsprechend – meint wohl als Ausgabe im Außerordentlichen Militär-Etat, nicht mittels zusätzlicher Beurlaubungen – ersetzt werden. 102 Nach Meinung des Domkapitels sollten die Stände gegen diese Resolution, weil der Geheime Rat ohne

```
97 Ebda., Nr. 167 fol 138ff (Entwurf), Nr. 169 fol 63ff (Kopie).
98 Ebda., Nr. 169 fol 71.
99 Ebda., Nr. 167 fol 149 (Resolution).
100 Ebda., Nr. 167 fol 36v.
101 Ebda., Nr. 167 fol 154ff (Entwurf), Nr. 169 fol 87ff (Kopie).
102 Ebda., Nr. 167 fol 160.
```

landständische Zustimmung mit der Losung beauftragt wurde, vorstellig werden.

Am 3. April 1770 wird der dritte Antrag mit 7 gegen 2 Stimmen genehmigt, wobei Jobst Edmund von Twickel rügt, daß dieser in noch nachdrücklicheren Formulierungen hätte abgefaßt werden müssen. 103 Auf der Seite der Antragsgegner finden wir jetzt Clemens August von Ketteler¹⁰⁴, Propst zu St. Mauritz und Vorsitzender der Landtagskommission, der am 30. Dezember und 30. Januar noch für die Anträge gestimmt hatte, sowie den Geheimen Rat Franz Karl Anton von Landsberg.¹⁰⁵ Die Landstände räumen zwar ein, daß die Ersetzung des Abganges durch die Morosen doch schwieriger und zeitaufwendiger sein könnte als im zweiten Antrag vom 31. Januar vorausgesetzt, rügen aber, daß ohne ihre Zustimmung eine neue Losung stattfinden soll, die zur Folge habe, daß die davon Betroffenen "ihr Heil ebenmäßig in der Entweichung suchen, und dadurch der Abgang deren ohnentbehrlichen Dienstbotten nothfolglich werde vermehret, viele Acker ohnbesaamt bleiben, mithin der Ackers Mann ausser stand gesetzet werde, die Landes und Gutsherrliche Praestanda abzuführen". Zur Zeit könnten die erforderlichen Dienste der Garnison der Stadt Münster "mit denen für diesmahlen keinen besonderen Abgang leidenden beyden Regimenteren von Wenge [(1) Ist-Stärke 71 % des Solls¹⁰⁶] und von Nagel [(7) 88 %] nebst der beym Lippischen Regiment [Vorher Schorlemmer(6) 56 %] noch obhandener Mannschaft nothdürfftig besetzet" und, nach Meinung der Vorderstände gegen die Stimme der Städtekurie, wenn nötig durch Kommandierte aus dem Warendorfer Regiment von Elverfeld [(2) 77 %] verstärkt werden. Als neues Argument wird eingeführt, daß, "da die Ersetzung deren abgegangenen Capitulanten bey gegenwärtigen friedfertigen Zeiten auf einmahl nicht nothwendig sey", zunächst das Regiment des Philip Ernst von der Lippe¹⁰⁷ "nach und nach mittels einer freywilligen Werbung und ausnehmung deren vor und nach zurückkommenden Morosen ergäntzet werden kan" und diesem Modell – das aber nur den Übergang zur Werbung Freiwilliger weniger spürbar macht – entsprechend auch die Ersetzung des Abgangs bei den übrigen Regimentern gestreckt werden soll. Weiter möge der Landesherr bekannt machen laßen, "daß hinführo /: die Morosen ausgenommen :/ niemand, wer der auch seyn mag /: es wäre dan, daß einer ferner übelen Aufführung halber beamt- oder Gutsherrlich, oder sonsten von der gehörigen Obrigkeit dazu angewiesen würde :/ durch Loosung, oder auf eine andere weise wieder seinen willen zu Kriegsdiensten gezogen oder gezwungen werden solle". Damit wäre dann die Rekrutierungsordnung des Hochstifts, sollte die 3jährige Dienstzeit beibehalten werden, auf den Stand des 17. September 1763 reduziert.

¹⁰³ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle, Nr. 167 fol 41v ff.

¹⁰⁴ Friedrich Keinemann, Domkapitel (Anm. 11), Biographie Nr. 125.

¹⁰⁵ Ebda., Biographie Nr. 152.

¹⁰⁶ Kriegskommissariatsrechung für April 1770, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 549.

^{107 1777} als Nachfolger Wilhelms regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

Hinsichtlich der Qualität der Diskussionsbeiträge ist bezeichnend, daß die Landstände am 10. April 1770, da ihnen "ein vieles daran gelegen, zu wissen wie viel Junge Mannschaft seither denn, daß das Loosen zur Militz eingeführet worden, außer Landes entwichen, und wie viele derenselben sich in denen benachbarten fremden Landen häuslich niedergelassen, oder beständig aufgehalten haben", beantragen, daß die Personalien dieser Leute ihnen, "weilen es dermahlen nicht mehr wird geschehen können", beim nächsten Landtag mitgeteilt werden mögen. Der entsprechende Auftrag des Landesherrn an den Geheimen Rat geht ebenfalls davon aus, daß derartige Nachrichten nicht vorliegen, sondern erst zusammengestellt werden müssen. Dies kann nur bedeuten, daß einerseits die Obrigkeit bisher keine Notwendigkeit sah, dieses Phänomen, obwohl von den Landständen als Argument gegen Konskription und Losung wiederholt verwendet, quantitativ zu erfassen, und andererseits die Argumentationsfigur von der "Entvölkerung des Landes" bis jetzt nur auf Annahmen beruhen konnte. 110

Der Landesherr läßt am 22. April 1770 den Landständen auf deren dritten Antrag antworten, "daß wegen dermahliger ersetzung der Capitulanten treu gehorsamste Landstände selbst erkennen werden, daß es nicht möglich seye, ihren Gesuch zu willfahren". Der Geheime Rat wäre aber angewiesen, dafür zu sorgen, "daß daraus keine würckliche beschwerde der Unterthanen entstehen könne".¹¹¹

Am 25. April beschließen 3 Domherren mit dem Domdechanten gegen die Stimme Clemens Augusts von Ketteler, den Antrag zu wiederholen,¹¹² darin die im vorigen, dritten Antrag bereits verwendeten Argumente verkürzt wiedergebend.¹¹³ Der Landesherr meint, von seiner "desfallsigen vorigen gnädigsten Entschließung zur Zeit nicht abgehen [zu können]" und lehnt weitere, gegen ein Verlassen des Landes gerichtete Verfügungen, weil als kontraproduktiv anzusehen, ab.¹¹⁴

Der fünfte Antrag dieses Jahres, am 22. Mai von den 3 Kurien genehmigt, beschränkt sich hinsichtlich der Rekrutierungsordnung auf eine Erklärung, die die Landstände von jeder Verantwortung für unvermeidliche, nachteilige Neben-

108 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 167 fol 192ff (Entwurf), Nr. 169 fol 99ff (Kopie).

109 Ebda., Nr. 169 fol 115.

110 Unter den Aktenstücken des nächsten Landtages von 1771 befindet sich, ohne daß die Protokolle der Beratungen einen Bezug darauf enthielten, eine "Designatio Summaria dero laut anliegenden Intelligentz blatteren entwichener jungen Mannschaft". Danach werden, weil sie sich nicht zur Losung gestellt hatten, 264 Männer aus den Ämtern Rheine und Bocholt, sowie aus Vreden/Amt Ahaus und aus dem Gogericht Sandwelle/Amt Horstmar, im Frühjahr 1770 zum erstenmal, weitere 133 aus dem Amt Vechta im Frühjahr 1771 zum zweitenmal gerichtlich geladen. (Landtagsprotokolle Nr. 170 fol 261ff).

- 111 StA Münster, Fbstm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 167 fol 201 (Resolution).
- 112 Ebda., Nr. 167 fol 50.
- 113 Ebda., Nr. 167 fol 204 (Entwurf), Nr. 169 fol 126ff (Kopie).
- 114 Ebda., Nr. 167 fol 206 (Resolution).

wirkungen der Rekrutierung durch Auslosung entbindet.¹¹⁵ Der Landesherr lehnt am 17. Juni weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand ab, betont aber, einen Vorwurf der Landstände zurückweisend, "die landständischen, oder gutsherrlichen Gerechtsamen irgends zu benachtheiligen nimmer gesinnet gewesen [zu sein]".¹¹⁶

Im Laufe des Jahres 1770 erhalten die 4 Infanterieregimenter 1338 RT an Werbgeldern, bei 6 RT pro Kopf für 223 Mann. Für 44 "vom Lande gelieferte Rekruten" werden 88 RT an Handgeld gezahlt.¹¹⁷ Auf die Durchführung der angekündigten allgemeinen Losung wurde wohl auch in diesem schon weit fortgeschrittenen Jahr verzichtet, denn bei den nur 44 gelieferten Rekruten scheint es sich wieder um ausgehobene Morose zu handeln. Wegen der Auffüllung des Regiments Wenge(1) auf Soll-Stärke mit 8 Überkompletten und des Regiments Elverfeld(2) auf 96 % steigt, während die übrigen Regimenter stagnieren, die Ist-Stärke um 152 Mann auf durchschnittliche 86 % des Solls von 1450 Köpfen.

V. Konskription und Auslosung von 1771 bis 1783

Während des am 22. Dezember 1770 eröffneten Landtages gerät die Rekrutierung erst dann wieder auf die Tagesordnung, als mit dem Datum 4. März 1771 unter landesherrlicher Titulatur die zweite "Gnädigste Verordnung in Betref der Loosung und Werbung" veröffentlicht wird.¹¹⁸

Die Sprache ist diesmal weniger barock, und eine übersichtliche Gliederung erleichtert die Handhabung des Erlasses. Die Durchführung der Konskription und Losung durch die "zivilen" Behörden und die Überstellung der Rekruten an die Regimenter, nach der Überprüfung durch die landständische Werbungskommission, ist jetzt im einzelnen geregelt (§§ 5 bis 9). Zwar bleiben die Befreiungen, jetzt genauer definiert, grundsätzlich bestehen, jedoch wird die der Bedienten auf jene bei Schatzfreien Angestellten beschränkt, und der bisher befreite Knecht pro Pflug wird dienstpflichtig. Dagegen ist nun neben dem ledigen Bauern oder Kötter (§ 2.f) auch der Anerbe, dessen Eltern invalide sind (§ 2.g.4), wie schon 1765 von den Vorderständen zunächst gefordert, aber nicht in deren Antrag vom 3. April 1765 enthalten, von der Losung befreit. Weiter soll nur ein Mann aus jedem Haushalt, falls das Los mehrere träfe, zum Dienst gezogen werden (§ 2.g.7). Städte und Wigbolde sollen jetzt, anstatt Losungen durchführen zu lassen, "mittels Aufhebung und Lieferung der entbehrlichsten, und zum Dienst tauglichen Burschen, ohne solche für Geld zu verdingen, oder dieserthalb Contracten, welche hiermit zum voraus cassiret, und strafbar erkläret werden, zu

118 StA Münster, Fbtm Münster, Edikte H 1 fol 228ff (Druck).

¹¹⁵ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle, Nr. 167 fol 52, Nr. 167 fol 207ff (Entwurf). 116 Ebda., Nr. 167 fol 211 (Resolution).

¹¹⁷ Kriegskommissariatsrechnung 1770, Ebda., Geheimer Rat Nr. 549.

machen; noch sonst dem Orte Kösten zu veranlassen" die jeweils zugeteilte Anzahl an Rekruten "anschaffen". "Vorzüglich aber sollen diejenigen, welche zu Entgehung der Loosung vom Lande, sich in die Städte oder Wigbolde begeben mögten, zu Recrouten ausgenommen werden; und nach diesen die sonst entbehrlichsten" (§ 14).

Der Geheime Rat stellt am 18. März 1771 dem Domkapitel das Edikt mit dem Ersuchen zu, in den domkapitularischen Gerichten und dessen Amt Lüdinghausen entsprechend zu verfahren. In der Kapitularversammlung des 2. April beschließen 9 Domherren der Faktion des am 11. Dezember 1770 gewählten Domdechanten Caspar Ferdinand von Droste-Füchten das Edikt "ohne deßen [des Domkapitels], und deren Herren Landständen vorwissen und bewilligung von Ihro Churfürstlichen Gnaden erlaßen worden", 22 dem Landesherrn vorzustellen, "daß ein hochwürdiges domcapitul solches edict in dero Gogerichteren, und dem Amt Lüdinghausen nicht publiciren laßen konte, noch würde" 23 – eine Situation, wie sie schon einmal im Herbst 1765 vorkam.

In dem am 5. April 1771 genehmigten Schreiben¹²⁴ begründet das Domkapitel sein Vorgehen damit, daß "wir dahero zum Vorauß sehen, das Land Ständischer Seiten dagegen die beweglichste vorstellung geschehen, und der loosungs modus aus denen in anno 1769 bereits vorgestelten und ferners auszuführenden triftigen ursachen ein für allemahl werde verbetten werden". Noch am gleichen Tag schlägt das Domkapitel der Ritterschaft auf dem Landtag – seiner Voraussicht etwas zuarbeitend – vor, "gemeinschafftlig wegen des ohne Landständischer bewilligung im Druck erlaßenen, auch in verschiedenen ümteren schon publicirten neuen Loosungs- und Werbungs edicti sich zu beschweren". Ritterschaft und Städte stimmen dem zu.¹²⁵

Am 7. März 1771 erhielt der Geheime Rat vom Generalleutnant en Chef, Friedrich Florenz von Wenge, eine Berechnung des Ergänzungsbedarfs der zu dieser Zeit nur noch 939 Mann starken Infanterie über, die im Verlauf des Jahres noch zu erwartenden Abgänge berücksichtigend, 536 Mann = 37 % der Soll-Stärke. 126 4 Wochen später, am 6. April, erklärt der Geheime Rat seine Untätigkeit nach der am 18. März erfolgten Zustellung des Edikts an die ümter dem Landesherrn damit, daß er "wegen abgängiger gnädigster Anweisung, die Zahl

¹¹⁹ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 170 fol 239.

¹²⁰ Ebda., Nr. 171a [Domkapitel] fol 38.

¹²¹ Keinemann, Domkapitel (Anm. 11), Biographie Nr. 114.

¹²² Hier wird das Selbstverständnis des Domkapitels hinsichtlich seiner zweifachen Funktion, einmal als Mitregent des Fürstbischofs nach der Kondominium-Theorie und dann als Erster Landstand, deutlich.

¹²³ Clem. Aug. v. Ketteler, Joh. Caspar v. Stael (*Keinemann*, Nr. 136) und Maximilian Graf Merveldt (*Keinemann*, Nr. 142) erklären, "daß sie sich hierunter den votis majoribus accomodirten".

¹²⁴ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 170 fol 251 (Entwurf), Nr. 171b fol 96f (Kopie).

¹²⁵ Ebda., Nr. 170 fol 39v f.

^{126 &}quot;Designations Tabelle der 4 Münsterischen Regimenter, was … ersetzt werden müßte", Ebda., Nr. 171b fol 91. Zur Interpretation vgl. bei *Hanschmidt*, Fürstenberg (Anm. 5), S. 175.

der Recrouten für ein jedes Amt zu bestimmen, um somehr einen Anstand genommen, als dem Geheimen Rat unbekannt ist: ob die gnädigste Willensmeinung dahin gerichtet sey, daß die Vier Infanterie Regimenter auf den, von dem commandirenden General Lieutnant von Wenge, laut der unterthänigst angebogenen Beylage, designirten Fuße completiret werden sollen". 127 Angesichts des § 16 des Edikts, der vorsieht, "daß dieses ganze Loosungs- und Werbungs-Geschäft binnen einem Monate, oder höchstens binnen sechs Wochen vollzogen seyn solle", und mahnt, "dazu allen möglichsten Fleiß und treuen Diensteifer (welchen Wir mit besondern Gnaden erkennen werden) anzuwenden", hinter dem Verhalten des Geheimen Rats als oberster Exekutiv-Behörde des Hochstifts unter der Präsidentschaft des Dompropstes von Böselager einen Vorsatz zu vermuten, wäre jedoch Spekulation.

Hinsichtlich der bei der Rekrutierung zu erwartenden Schwierigkeiten teilt der Geheime Rat mit, daß das Amt Horstmar befürchtet, wegen der verlangten Mindestgröße von 5 Fuß 10 Zoll [1,70 m] nicht genug taugliche Rekruten stellen zu können, und daß aus dem Amt Rheine gemeldet wird, es hätten viele das Land verlassen und sich nach Holland begeben, weil mit der Nachricht über die bevorstehende Werbung das Gerücht umginge, "daß wieder Krieg werden und die hiesigen Trouppen marschieren würden". Weiter wird berichtet, die Burgmänner des Amts Vechta hätten vereinbart, "für einen jeden dem Amte zu repartirt werdenden Recrouten 12 bis 15 RT anlegen zu wollen, der Hoffnung lebend, es würde zur Abführung sothaner Gelder eine convenable Frist in Gnaden verstattet werden", und aus dem Ämtern Meppen und Cloppenburg seien entsprechende Anfragen zu erwarten.

Der Entwurf des am 5. April 1771 von den Vorderständen beschlossenen Antrags wird am 10. April verlesen und von den 4 anwesenden Domherren der Domdechanten-Faktion einstimmig gebilligt. Die Ritterschaft vertagt an diesem Tag ihre Entscheidung, weil sich 5 der 7 anwesenden Mitglieder der Stimme enthalten. Erst am Sonntag, dem 14. April, wird der Antrag mit 4 Stimmen bei immer noch 3 Enthaltungen genehmigt. Die Städtekurie stimmt ebenfalls zu, worauf der Antrag noch am gleichen Tag der Landtagskommission überbracht wird. Die Städtekurie stimmt ebenfalls zu,

Der Einspruch der Landstände richtet sich jetzt gegen die Veröffentlichung des Ediktes ohne deren vorherige Beteiligung und gegen dessen § 11, der die Konfiskation des Vermögens der Morosen vorschreibt und damit das Eigentumsrecht der Grundherren einschränke. Das Argument "Entvölkerung des Landes" wird wieder ausführlich vorgetragen, wobei aber die Begründung, daß "von Zehn [Entwichenen] kaum einer darauf zurück gekommen seye", den An-

¹²⁷ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle, Nr. 171b fol 88ff. Es ist zu fragen, wie der Landesherr die Zahl der Rekruten hätte festlegen können, wenn ihm das Papier Wenges erst jetzt vorgelegt wird.

¹²⁸ Ebda., Nr. 170 fol 41v f.

¹²⁹ Ebda., Ritterschaft Nr. 146/7 fol 72/2v.

¹³⁰ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 170 fol 196ff (Entwurf), Nr. 171b fol 78ff (Kopie 19. 04. 1771).

trag vom 31. Januar 1770, nach dem gerade die Einziehung dieser Morosen die Losung überflüssig machen sollte, nachträglich disqualifiziert. Neu ist der Vorwurf, daß das Hochstift Münster durch die Militärdienstpflicht seiner Untertanen gegenüber "Höchst dero Churfürstlichen Landen" – dem Erzstift Köln – benachteiligt sei. Die Stände gehen hier darüber hinweg, daß, indem unter den ausländischen Freiwilligen nach Ausweis der Musterlisten die aus dem Kurkölnischen Gebürtigen nach denen aus dem Paderbornischen den größten Anteil stellen, mithin das Hochstift aus der Lage im Erzstift auch Vorteile zieht.

Schon nach 3 Tagen teilt die Landtagskommission, vom bisher geübten Verfahren abweichend – ob auf Betreiben des Vorsitzenden Clemens August von Ketteler, kann nur vermutet werden –, den Landständen mit, daß "Committirte zum Landtag von der Churfürstlichen gnädigsten Intention in betref des Werbungs modi in so weit hinlänglich instruirt sind, daß es wohl nicht möglich sey, davon abzulaßen und demselben die vielen anderen Inconvenientzen unterworffene, dermahlen auch nicht zureichende freye Werbung vorzuziehen". Hinsichtlich der Form des Edikts – die Beteiligung der Stände betreffend – und des § 11 wäre jedoch auf ein Ersuchen der Landstände mit einer entsprechenden Er-

klärung des Landesherrn zu rechnen.

Auf dem Landtag wirft der Domdechant am 19. April 1771 der Landtagskommission Eigenmächtigkeit vor und meint, der Antrag sei "zum Churfürstlichen Hof Lager zu befördern" und die landesherrliche Resolution darauf sei abzuwarten. 132 Nachdem der Vorschlag mit 5 gegen 3 Stimmen, die Franz Friedrichs von Fürstenberg und seines Bruders Friedrich Carl sowie der Maximilians von Merveldt, bereits angenommen ist, erscheint der im Dezember 1770 als Hofkammerpräsident eingesetzte Franz Karl Anton von Landsberg und verlangt, noch zur Abstimmung zugelassen zu werden. 133 Gegen den Protest Jobst Edmunds von Twickel wird ihm dies, wie auch den dann noch hinzu kommenden 3 Domherren von Böselager¹³⁴, von Stael und von Brabeck¹³⁵ gestattet. Mit der Mehrheit von jetzt 7 gegen die 5 Stimmen der Domdechanten-Faktion wird der vorige Beschluß umgestoßen und "ist durch ihro Hochwürden gnaden Herrn Minister Freyherrn v. Fürstenberg das Conclusum dahin ad protocollum dictirt: daß, da die Landtags Commission darüber eine remedur versprachen, daß das letzte werbungs edict ohne zuziehung der Herren Landständen und ohne davon erwenung zu thun publicirt wäre, auch darüber, daß die darinnen enthaltene Confiscations Strafe zu keiner beschwer gereichen solte, So wäre der Commission anzutragen, daß die Herren Landstände sich den Werbungs Modum gefallen ließen, jedoch unter der bedingung, daß über diese beide Puncten die remedur verschafft würde".

^{131 &}quot;Vorläufige Antwort und Erklärung …", Ebda., Nr. 170 fol 202, Nr. 171b fol 84.

^{132 &}quot;Votum des Herrn Domdechanten", ebda., Nr. 170 fol 203.

¹³³ Ebda., Nr. 170 fol 44ff.

¹³⁴ Keinemann, Domkapitel (Anm. 11), Biographie Nr. 151 (Friedr. Xoph).

¹³⁵ Ebda., Biographie Nr. 165 (Herm. Werner) oder Nr. 166 (Maur. Friedr.).

Die Ritterschaft stimmt zwar noch am gleichen Tag zu, versucht jedoch ihre Privatinteressen zu retten, indem "die bauren, welche streitwillig, und durch ihre schlechte aufführung wüst würden, auf anweisung ihrer gutsherren der Militz assigniret werden mögten". Die Städtekurie beharrt, obwohl von den Vorderständen gegen den Protest von Twickels zur sofortigen Entscheidung gedrängt, darauf, erst am nächsten Tag ihre Bedenken schriftlich mitteilen zu wollen.

So wird noch am 19. April, vom geübten Verfahren abweichend und gegen den erneuten Protest von Twickels, der Landtagskommission an Stelle eines formellen Antrags ein Auszug des Protokolls¹³⁶ zugestellt. Von einer recht zufrieden klingenden Stellungnahme begleitet, reicht die Landtagskommission unter dem Datum des 19. April sowohl eine Abschrift des landständischen Antrages vom 14. als auch den Auszug des Protokolles vom 19. April an den Landesherrn nach Bonn weiter.¹³⁷ In der am 20. April nachgereichten Erklärung¹³⁸ weigert sich die Städtekurie, verwundert darüber, daß "das, was am 14ten für höchst nachtheilig gehalten, am 19ten für gut und ersprießlich angesehen worden", die von den Vorderständen vollzogene Wende mitzumachen. Sollte jedoch das neue Edikt in Kraft bleiben, wäre zumindest die Stadt Münster von der Verpflichtung des § 14 zur Stellung von Rekruten zu befreien.

Der Landesherr reagiert sofort und unterzeichnet am Sonntag, dem 21. April 1771, ein Edikt, ¹³⁹ wonach nach Beratung mit den Landständen deren Vorstellung entsprechend der § 11 so zu verstehen sei, "daß die darin verordnete Confiskations-Strafe deren Eigenhörigen, derenselben Gutsherrn zu keinem Beschwer gereichen, sonderen das Confiscirte allenfalls Denenselben zufallen solle".

Am gleichen Tag ergeht die Weisung an das Domkapitel, jetzt, da den landständischen Forderungen entsprochen sei, die Durchführung der Rekrutierung nicht länger zu verzögern. Mit dem am 24. April mit 5 gegen 4 Stimmen gefaßten Beschluß der Kapitularsitzung, noch einmal gegen das Edikt vom 4. März vorstellig zu werden, wird die Auseinandersetzung um die Rekrutierungsordnung aus dem Landtag in das Domkapitel verlegt. Weil bei der Verlesung des Entwurfs am 27. April die Gegner des Beschlusses jetzt 10 Stimmen auf zu aufbringen können, fällt dieser zunächst durch.

^{136 &}quot;Extractus Protocolli ... de 19na Aprilis 1771", StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 171b fol 77.

¹³⁷ Ebda., Nr. 171b fol 75ff.

¹³⁸ Ebda., Nr. 170 fol 204f.

¹³⁹ Ebda., Nr. 170 fol 203, Druck.

^{140 &}quot;An das Münstersche DombCapitul, das Werbungs Edict betreffend", ebda., Nr. 170 fol 254.

¹⁴¹ Ebda., Nr. 171a [Domkapitel] fol 43v f.

¹⁴² Es treten hinzu: Franz Friedrich von Fürstenberg, Joh. Math. von Landsberg (*Keinemann* Nr. 127), Friedr. Xoph von Böselager, Herm. Werner und Maur. Friedr. von Brabeck. Von Wenge schließt sich der neuen Mehrheit an.

¹⁴³ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 171a [Domkapitel] fol 45f.

- das Protokoll bietet zu dem Meinungsumschwung keine Erklärung an -, ihn doch mit dem Zusatz, falls der Landesherr das Gesuch um Aufhebung des Ediktes ablehne, die dem domkapitularischen Zuständigkeitsbereich aufgegebenen Rekruten nicht mittels Losung, sondern durch Aushebung stellen zu wollen,

passieren zu lassen.

Maximilian Friedrich teilt dem Domkapitel am 7. Mai – an diesem Tag schließt der Landtag – mit, daß er nicht zu bewegen sei, seine Meinung zu ändern und fügt hinzu, "es würde durchgehends des auslaufens und der widerspenstigkeit weniger seyn, wan denen Leuten ordentlich darüber zugeredet – meint wohl Erhöhung der Akzeptanz bei den Untertanen durch Aufklärungsund Überzeugungsarbeit – und ein solch unnöthiges Weesen davon nicht gemachet würde". 144 Obwohl die Auslosung der Rekruten, "wan mit derselben ordentlich und vernünftig verfahren wird", zweifellos einer Aushebung vorzuziehen sei, gestattet er dem Domkapitel, dem Vorschlag vom 27. April gemäß vorzugehen, "wes ends jezt ohnverzüglich der anfang damit zu machen ist".

Das Domkapitel schluckt den versteckten Tadel und beschließt zwar am 12. Mai, "entbehrliche junge Leute, auch Knechte, welche ihre dienste nicht gehörig verrichten, oder auf den abgesetzten Feiertagen nicht arbeiten wolten, und alsdan in den wirtshauseren sich aufhielten, zu recrouten auszuheben", führt jedoch noch ein Rückszugsgefecht, indem bis in den Juli 1771 über die

Zahl der vom Domkapitel zu liefernden Rekruten gestritten wird. 145

Den Regimentern werden 1771 insgesamt 1332 RT an Werbgeldern gezahlt, bei 6 RT pro Mann für die Anwerbung von 222 Rekruten ausreichend. 838 RT werden als Handgeld für "die vom Lande gelieferten Rekruten", bei 2 RT pro Mann für 419 Ausgeloste, ausgegeben. Mit dem Ersatz für die 25 nach dem Wengeschen Gutachten bis Ende 1771 zu erwartenden Abgänge wären 482 Zugänge seit März anzusetzen, um die Ist-Stärke von 1396 Mann im Dezember zu erreichen. Von den insgesamt 641 finanzierten Rekrutierungen dürften demnach bis zu 159 als Anwerbungen Freiwilliger schon vor Anfang März stattgefunden haben, ohne jedoch den Schwund von 1254 = 86 % des Solls im Januar 1771 um 315 Köpfe auf 939 = 65 % am 7. März verhindern zu können. Mit den weiteren Anwerbungen entschärft vor allem die seit 1769 fällige Auslosung des Jahres 1771 die im März noch kritische Personallage bei der Infanterie, indem sie die Ist-Stärke um 462 Köpfe auf 1401 = 96 % des Solls im August bei den jetzt einheitlich in je 7 Kompanien gegliederten 4 Regimentern anhebt. 146

Die Kriegskommissariatsrechnung verbucht 1773 "vermöge gnädigsten befehls aus denen nach specificirten Ämbteren empfangenen werbgelder aus dem Ambt Meppen 240 [bereits 1771 gezahlt und am 26. Mai zunächst bei der Pfennigkammer deponiert], Amt Vechte 576, Ambt Cloppenburg 444 RT", insge-

^{144 &}quot;An das Dom Capitul zu Münster, in betref der Werbung", ebda., Nr. 170 fol 271.

¹⁴⁵ Ebda., Nr. 171a [Domkapitel] fol 53f, 55, 63 und Nr. 170 fol 269, 275. 146 Kriegskommissariatsrechnung 1771, ebda., Geheimer Rat Nr. 550.

samt also 1260 RT als Surrogat für 105 zu stellende Rekruten.¹⁴⁷ Sollten diese durch Freiwillige, die für je 6 RT Handgeld Dienst genommen haben, ersetzt worden sein, hat das Niederstift mit den für jeden der 105 Rekruten gezahlten 12 RT zusätzlich das Handgeld für 315 ausgeloste Dienstpflichtige finanziert. Indem dem Domkapitel zugestanden wird, die von diesem zu liefernden 52 Rekruten auszuheben, und als Ersatz für die aus dem Niederstift erwarteten 105 Rekruten eine Zahlung in Geld angenommen wird, unterliegen fast 30 % des mit 536 Mann angesetzten Ergänzungsbedarfs nicht mehr der Auslosung unter den dienstpflichtigen Untertanen des Hochstifts.

Als 1774 wieder die Ersetzung des Abgangs unter den 1771 eingetretenen Kapitulanten bevorsteht, wird das Edikt, von geringfügigen Änderungen des Verfahrens der Konskription abgesehen,¹⁴⁹ unverändert unter dem Datum des 15. Januar 1774, 2 Tage vor Eröffnung des Landtages, in Druck gegeben.¹⁵⁰

23 Domherren, darunter auch Dompropst, Domdechant und Vicedominus, beschließen am 25. Januar 1774 gegen die Stimme Jobst Edmunds von Twickel, daß der Personalersatz in diesem Jahr wieder durch Konskription und Losung vorzunehmen sei, verlangen aber, daß den Landständen vorher die Anzahl der einzuziehenden Rekruten und deren Verteilung auf die Ämter bekanntzugeben sei und der Geheime Rat den zu erwartenden Mißbräuchen bei der Losung vorzubeugen habe.¹⁵¹ Der Entwurf des Antrages¹⁵² wurde sowohl von der Ritterschaft als auch der Städtekurie am nächsten Tag, dem 26. Januar, genehmigt.¹⁵³

Die verlangte Aufstellung der auf die Ämter verteilten 522 Rekruten¹⁵⁴ erhalten die Landstände am 20. März. Bei der Verlesung im Domkapitel kommt von Twickel auf die seiner Meinung nach stattfindende Benachteiligung der domkapitularischen Gerichte zurück, ¹⁵⁵ ohne daß darüber eine neue Diskussion statt-

findet. Der Landtag schließt am 29. März.

Die 4 Regimenter erhalten 1774 insgesamt 1122 RT an Werbgeldern, bei 6 RT pro Mann für 187 Anwerbungen ausreichend. 942 RT werden als Handgeld für 471 "vom Lande gelieferte Rekruten" gezahlt. Die Ist-Stärke erhöht sich von 1405 = 96 % des Solls zu 1456 Mann im Januar auf 1455 zum Jahresende. Aus

¹⁴⁷ Kriegskommissariatsrechnung 1773, StA Münster, Fbtm Münster, Geh.Rat Nr. 552. Auch Landtagsprotokolle Nr. 174 fol 129f, 158f, Nr. 176 fol 65f, 67, 143, 204, 221, 222.

^{148 &}quot;Reverendissimo Capitulo" vom 29. April 1771, ebda., Landtagsprotokolle Nr. 170 fol 269.

¹⁴⁹ Die Nutzung der jetzt 4 Jahre alten Kopfsteuerlisten als Grundlage der Konskription entfällt.

¹⁵⁰ StA Münster, Fbtm Münster, Edikte H 1 fol 338ff (Druck).

¹⁵¹ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 176 fol 8.

¹⁵² Ebda., Nr. 176 fol 142 (Entwurf).

¹⁵³ Ebda., Nr. 176 fol 9.

^{154 &}quot;Verzeichnis deren unterm 27ten Martii 1774 vom Hochpreißlichen Geheimen Rat denen Ämteren repartirten recrouten", ebda., Nr. 176 fol 223. [Eine Addition der Zahlen für das Oberstift ergibt ein Fehl von 45 Mann an der angegebenen Summe.]

¹⁵⁵ Ebda., Nr. 176 fol 31.

dem Niederstift gehen diesmal vom Amt Vechta 288 und vom Amt Meppen 120, zusammen 408 RT "wegen nicht gestellten Recrouten" ein. Damit lösen die beiden Ämter, anders als das Amt Cloppenburg, diesmal die Gestellung eines Drittels der ihnen aufgegebenen 72 bzw. 30 Rekruten ab.

Wegen der 1777 wieder notwendig werdenden Ergänzung des Abganges unter den 1774 eingetretenen Kapitulanten wird unter dem Datum des 8. Dezember 1776 das Edikt vom 15. Januar 1774 unverändert wiederholt. Dazu ergeht allerdings eine "Additionalverordnung", die vorzüglich Versuche, sich der Losung zu entziehen, verhindern soll. 156 Das Verfahren der Konskription wird um ein Einspruchsrecht ergänzt, indem nach Erstellung des Verzeichnisses der Einwohner eine Versammlung aller Hauswirte des Kirchspiels anberaumt wird, damit "jeder von ihnen dasjenige, was in solchem Register etwa unrecht angegeben, oder verschwiegen worden, zu Ausbesserung der Listen frey und ungescheut anzeigen solle und müsse". Anstatt der 1771 mit dem § 14 aufgegebenen Aushebung der Rekruten in Städten und Wigbolden wird dort die Konskription und Losung wieder eingeführt.

Am Samstag, dem 18. Januar 1777, 4 Tage nach Eröffnung des Landtages, meldet Jobst Edmund von Twickel seinen Protest gegen das Edikt an, weil dieses ausgefertigt wurde, ohne die Landstände dazu anzuhören, "ob sie zur Stellung der nötigen recrouten sich den Modum der Losung, oder einen anderen Modum gefallen ließen". Er sähe dieses "alß einen Modum der Souverainität an, welchen

er alß domCapitular nicht zugeben könte".157

Die Ritterschaft genehmigt am 20. Januar 1777 ein Memorandum des Erbkämmerers Clemens August von Galen, der feststellt, daß der Anhang der Verordnung vom 8. Dezember 1776 ohne Beteiligung oder gar Zustimmung der Landstände verfügt wurde. Weiter schüre die darin enthaltene Anordnung, nach der die Gutsherren die Liste der Bewohner ihrer Hovesaaten nach dem gleichen Format wie die Beamten auszufertigen haben, Zweifel an deren Aufrichtigkeit und könnte die Beamten veranlassen, in gutsherrliche Rechte einzugreifen. 158

Am 7. und 8. Februar genehmigen die Vorderstände einen Antrag, nach dem die im Anhang des Rekrutierungsedikts enthaltene die von den Gutsherren zu erstellenden Listen betreffende Anordnung ausgesetzt werden möge und in Zukunft alle mit landständischer Bewilligung ergangene Verordnungen ohne deren Zustimmung weder abgeändert noch durch Anhänge ergänzt werden sollen, dem die Städtekurie in diesen Punkten allerdings nicht folgt.¹⁵⁹ Der Landesherr teilt dem Landtag am 2. März mit, daß einerseits der Geheime Rat beauftragt wurde, darauf zu achten, daß den Angaben der Gutsherren "zuwieder nicht gehandelt werde", andererseits aber "dieselbe auf ihre Rentmeister Acht haben werden, damit diese zu keinen Unterschleifen die Hände biethen". Im übrigen

¹⁵⁶ Ebda., Edikte H 1 fol 427ff (Druck).

¹⁵⁷ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 181 fol 28v.

¹⁵⁸ Ebda., Ritterschaft Nr. 146/13 fol 11 und 14.

¹⁵⁹ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 181 fol 115ff (Entwurf), Ritterschaft Nr. 151/2 fol 85ff (Kopie).

würde er "über alle wichtigen Gegenstände mit treu gehorsamsten Landständen sich gerne berathen und nie darauf gesehen haben, bey welchen gegenständen derselben bewilligung nach den Reichsgesetzen, oder der Verfassung erforderlich gewesen, oder nicht". 160

3 Tage vor dem Ende des Landtags beschließt das Domkapitel am 21. Mai, einem Vorschlag Jobst Edmunds von Twickel folgend, auf dem nächsten Landtag während der ersten 10 Tage darüber zu beraten, "ob, und was für ein anderer Modus an stat des bisherigen Losungs modi zur Ersetzung der bey der militz

abgängigen Mannschaft ausfündig zu machen seyn wolle". 161

Der Landtag verzichtet 1777 darauf, vom Landesherrn die Aufteilung der Rekruten abzufordern. An Werbgeldern werden 1026 RT und an Handgeld 1141 RT ausgegeben. Die Ist-Stärke geht von 1455 Mann im Januar geringfügig auf 1452 Mann zum Jahresende zurück. Vom Amt Meppen werden 156 RT für 13 und vom Amt Cloppenburg 276 RT, 1778 als eingegangen verbucht, für 23 nicht gestellte Rekruten gezahlt. 162

Am 23. Januar 1778, 1 Woche nach Eröffnung des Landtages, schlägt Jobst Edmund von Twickel vor, vom Syndikus des Kapitels ein Gutachten, "wie der dem Lande so nachtheiliger werbungs oder losungs modus abgestellet, und an stat desselben zur Ersetzung des abgangs bey der militz ein anderer modus eingefürt werden könne", erstellen zu lassen. ¹⁶³ Der Vorschlag wird mit 13 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen, ¹⁶⁴ Ritterschaft und Städtekurie stimmen ebenfalls zu.

Das am 14. Februar beim Domkapitel und am 18. Februar bei der Ritterschaft verlesene Gutachten schlägt die Werbung Freiwilliger vor, wobei als neues Argument der Verlust von allgemein 3 Arbeitstagen durch Konskription und Losung im Wert von "viel tausend RThlr" eingeführt wird. Mittels vorzeitiger Entlassung eines durch das Los zu bestimmenden Teils der Kapitulanten und deren Ersetzung durch Geworbene sollen die erst 1780 fälligen Neueinstellungen zum Teil vorverlegt werden, um damit die sonst alle 3 Jahre notwendig werdende Werbung einer großen Zahl Freiwilliger – wie schon am 3. April 1770 einmal vorgeschlagen – zu entzerren. 165

Am 27. Februar legt die Ritterschaft ein mit Mehrheit gegen den dem Dom-

¹⁶⁰ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 181 fol 147f (Resolution).

¹⁶¹ Ebda., Nr. 181 fol 64v.

¹⁶² Kriegskommissariatsrechnungen 1777 und 1778, ebda., Geheimer Rat Nr. 556 und Nr. 557.

¹⁶³ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 182 fol 25v.

¹⁶⁴ Joh. Math. von Landsberg und Friedr. Xoph von Böselager stimmen diesmal wie die bisher nicht in Erscheinung getretenen Domherrn Karl Ludw. von Ascheberg (Keinemann, Nr. 168), Ferd. Gottfr. von Böselager (Nr. 176), Ferd. Alex. von Galen (Nr. 169) und Clem. Aug. von Ketteler junior (Nr. 170) mit der Faktion des Dompropstes. Karl Anton von Kerckerinck (Nr. 178) enthält sich bei allen Abstimmungen dieses Landtages. Mit Franz von Fürstenberg stimmen Franz Karl Anton von Landsberg, seit dem 1. 8. 1774 Domdechant, und Maximilian von Merveldt gegen den Vorschlag.

¹⁶⁵ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 182 fol 126ff.

kapitel präsentierten schriftlichen Protest ihres Seniors Nikolaus Herman Gottfried von Beverförde¹⁶⁶ zum Beschluß erhobenes Gegengutachten¹⁶⁷ vor, das als Prämissen ansetzt, "daß Münsterland ohne militair nicht bestehen könne, mithin man ernstlich darauf bedacht seyn müße, solches in eine gute verfassung zu erhalten" und "daß der fuß des militairs aus landes kinder bestehen müße". 168 Weil "bey vormahligen werbungs arthen, und ehe die loosung angenommen worden, das Vaterland soviel dem Oberstift angehet, viel mehrern unkösten, und unruhen [hat] ertragen müßen", als das Gutachten in Rechnung stellt, und die Landbevölkerung "wegen vor alten zeiten wohl ausgeübter werbungs art das soldaten leben als eine strafe betrachtet", sei die Konskription und Losung der Werbung Freiwilliger oder Aushebung von Rekruten im Oberstift wohl vorzuziehen. "Es müßten aber die vielen ausnahmen /: welche zwarn den bauren vortheilhaft scheinen, in der that aber nur die unterschleife, folgsahm auch die unkösten vermehren :/ vermindert werden". Dem Niederstift wäre, wie den Grafschaften Lingen und Tecklenburg unter Friedrich II., 169 die Lieferung seiner Rekruten gegen die Zahlung von Werbegeldern, für die eine entsprechende Anzahl Freiwilliger angeworben wird, zu erlassen.

Im Domkapitel wird mit 8 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen¹⁷⁰ das Gegengutachten der Ritterschaft verworfen, indem, anders als noch am 25. Januar 1774, fast einstimmig beschlossen wurde, jetzt "so wohl im oberstift und niederstift für geld leute freywillig zu werben, und solche freywillige werbung für geld vorerst zu probiren wäre".¹⁷¹ Die Städtekurie betont, daß allein, weil "unter den unterthanen von Niedern Stand sich mit ihrer Geschicklichkeit und guten Lebens-Art diejenigen besonders auszeichnen", die 3 Jahre gedient haben und langfristig "ein jeder Bauer ein geübter Soldat seye, und im Nothfall zum dienst und Schutz des vaterlandes gebrauchet werden könne", wegen dieser "für das vaterland so wichtigen vortheilen" die Werbung Freiwilliger abzulehnen sei. 172 Aus der Sicht der Garnisonsstadt ist, indem die Ausländer unter den Geworbenen häufiger zum Desertieren neigten und bei Verheiraten dann deren Frauen und Kinder der Städtischen Fürsorge zur Last fielen, die Konskription und Losung lediger Inländer, von denen "eine beßere mannszucht, und Einverständnis mit den Wirthen, bey welchen sie einquartirt sind", zu erwarten ist, vorzuziehen und deshalb beizubehalten.

Als am nächsten Tag, dem 28. Februar 1778, die Ritterschaft anfragen läßt, "ob, da der Landtag in denen faßnachts tagen suspendirt werden solte, einem

166 Ebda., Nr. 182 fol 187f.

167 Erstellt von Hermann Wilcken v. Dincklage und Clemens August v. Droste zu Vischering. 168 Ebda., Nr. 182 fol 132ff.

169 Dazu bei Kloosterhuis, Militärsystem (Anm. 32), S. XVIIf.

170 Joh. Casp. von Stael stimmt jetzt mit der Faktion des Dompropstes, während Karl Ludwig von Ascheberg auf die Seite Fürstenbergs und des Domdechanten tritt.

171 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 182 fol 46ff.

172 "Ohnvorgreifliche Gedanken des Städtischen Corporis über die Einführung eines anderweiten werbungs modi", ebda., Nr. 182 fol 136ff. Ob die mit den Wahlen von 1776 und 1777 erfolgte Neuwahl der Bürgermeister Münsters hier ein Faktor gewesen sein mag, kann nur vermutet werden.

Hochwürdigen domkapitul nicht gefällig in betref des werbungs modi heute einen völligen Schluß zu machen", wird jetzt mit der knappen Mehrheit von 9 gegen 8 Stimmen bei einer Enthaltung¹⁷³ der Beschluß vom Vortag umgestoßen und beschlossen, "daß der bisher beobachteter modus der losung beyzubehalten, indessen im Niederstift nur die heuerleute – die nach dem Antrag vom 4. Februar 1769 als Wanderarbeiter Geld in das Land bringen – von der natural stellung der recrouten zu befreien wären".¹⁷⁴

Am 7. März 1778 billigt das Domkapitel mit 7 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung¹⁷⁵ den Vorschlag der Ritterschaft,¹⁷⁶ vom Niederstift, indem die Heuerleute von der Losung frei bleiben sollen, als Ersatz für ¾ der zu liefernden Rekruten eine Zahlung in Geld anzusetzen. Der Antrag wird jedoch, obwohl am 8. März von den 3 Kurien genehmigt,¹⁷⁷ da angesichts der drohenden Gefahr eines Krieges wegen der bayerischen Erbfolge jetzt wohl von minderer Bedeutung, nicht mehr bei der Landtagskommission eingereicht.

Am 27. November 1779 verfügt Maximilian Friedrich die Anwendung der Verordnung vom 15. Januar 1774 mit dem Anhang vom 8. Dezember 1776 bei der 1780 notwendig werdenden Ersetzung des Abgangs unter der Infanterie. Zusätzlich wird ein "Zweyter Anhang" verordnet, der neben dem Hinweis auf die Erklärung vom 8. Februar 1777 zur Frage der Konfiskationen jetzt den den Morosen angedrohten, "ohne zu gewarten habende Capitulation" unbegrenzten Militärdienst – wohl um von einer Rückkehr nicht ganz abzuschrecken – auf 6 Dienstjahre herabsetzt. 178

Am Sonntag, dem 20. Februar 1780, 10 Tage nach der Eröffnung des Landtages, stellt Franz Friedrich von Fürstenberg dem Domkapitel das geänderte Werbungsedikt vor.¹⁷⁹ Die Reaktion ist recht verhalten, indem mit wahrscheinlich 12 gegen 2 Stimmen¹⁸⁰ beschlossen wird, daß "künftig dem Edict die Worte: mit Vorwissen unserer Landstände: inserirt werden mögten". Die Ritterschaft äußert sich am 23. Februar deutlicher, wenn sie, wie schon einmal am 30. März 1765 verlangt, meint, "es mögte dem zu verfügenden Antrag beygesetzet wer-

¹⁷³ Wie Clem. Aug. von Ketteler junior stimmt jetzt auch Joh. Math. von Landsberg, wie schon seine Brüder Franz Engelbert und Franz Karl Anton, der Domdechant, wieder mit Franz von Fürstenberg.

¹⁷⁴ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 182 fol 47ff.

¹⁷⁵ Ebda., Nr. 182 fol 50v. Bei der Sitzung sind nur 3 Domherren aus der Faktion des Dompropstes anwesend. Friedr. Ludwig von Plettenberg (*Keinemann*, Nr. 173) enthält sich der Stimme.

¹⁷⁶ Ebda., Nr. 182 fol 186.

¹⁷⁷ Ebda., Nr. 182 fol 200 (Entwurf).

¹⁷⁸ StA Münster, Fbtm Münster, Edikte H 1 fol 551ff (Druck).

¹⁷⁹ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 186 fol 16v f.

¹⁸⁰ Das Protokoll führt nur die Gegenstimmen von Twickels und von Bourscheids (Keinemann, Nr. 149) auf. Es kann angenommen werden, daß die übrigen Anwesenden, auch der am 27. Juli 1779 gewählte Domdechant Ernst Konstantin von Droste-Hülshoff (Keinemann, Nr. 158), den Antrag billigten.

den, daß die Losung nur für diesmal placidiret seye".¹⁸¹ Mit 9 gegen 4 Stimmen¹⁸² wird der Vorschlag der Ritterschaft abgelehnt und die Formulierung "wenn es möglich, das Werbungsedict in dem vor der losung hergehenden Landtag den Ständen communiciren zu laßen" gebilligt. Auch die am 26. Februar erneut vorgetragene Forderung der Ritterschaft, "daß die Losung nicht beständig bleiben, und ohne Willigung der Stände selbe füro nicht vorgenommen werden solte", wird, nachdem Franz Friedrich von Fürstenberg davor warnte, das Einvernehmen zwischen Landesherrn und Ständen nicht durch eine wegen der unklaren Rechtslage hinsichtlich der "Kriegsfolge der Untertanen" schwierigen Diskussion zu belasten, mit 11 gegen 3 Stimmen zurückgewiesen.¹⁸³ Ob die Haltung des Kapitels mit dem zu dieser Zeit unternommenen Versuch, Maximilian Friedrich die Zustimmung zur Wahl eines Koadjutors abzuringen, zusammenhängt, kann nur vermutet werden.

Nachdem die Städtekurie sich am 27. Februar der Meinung des Domkapitels angeschlossen hat, 184 stimmt auch die Ritterschaft am 10. März einem entsprechenden landständischen Antrag zu. 185 Der Landesherr sagt daraufhin am 15. April zu, "in den künftigen Werbungs Edicten die mit treu gehorsamsten Landständen geschehene desfalsige berathschlagung anziehen [zu] lassen" und weiter soll "die gebethene Communication, wenn es immer füglich geschehen

kann, verfügt werden".186

Für 1780 werden an Werbgeldern 918 und an Handgeld 1312 RT ausgegeben. Die Ist-Stärke steigt wenig von 1447 Mann im Januar auf 1455 Mann zum Jahresende. Im Niederstift zahlt diesmal nur das Amt Vechta 364 RT als Ersatz für nicht gelieferte Rekruten. 187

Am 7. August 1780 wird der Habsburger Maximilian Franz, jüngster Sohn Maria Theresias, zum Koadjutor des 72 Jahre alten Landesherrn für das Erzstift Köln und, nachdem die Bewerbung Franz Friedrichs von Fürstenberg gescheitert war, am 16. August auch für das Hochstift Münster gewählt. Am 17. September erlaubt der Landesherr seinem Geheimen Conferenz-Rath Franz Friedrich von Fürstenberg, das "gnädigst aufgetragene Ministerium des Hochstifft Münsterschen Departements niederlegen zu dürfen". 188

Nachdem das Domkapitel das Thema "Konskription und Losung" auf dem

181 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 186 fol 20f.

182 Zu den Gegenstimmen Von Twickels und Von Bourscheids treten auch die des Dompropstes und des Domdechanten.

183 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 186 fol 23v f.

184 Ebda., Nr. 186 fol 27.

185 Ebda., Nr. 186 fol 188f (Entwurf), Nr. 187 fol 66f (Kopie von 23. 3. 1780).

186 Ebda., Nr. 186 fol 229f (Resolution).

187 Kriegskommissariatsrechnung 1780, StA Münster, Fbtm Münster, Geheimer Rat Nr. 559.

188 Faksimiles des Entlassungsgesuches Fürstenbergs und der landesherrlichen Bewilligung bei Hanschmidt, Fürstenberg (Anm. 5), Abb. 3 und 4.

am 16. Januar 1781 eröffneten Landtag erneut zur Diskussion gestellt hat,¹⁸⁹ schlägt von Beverförde, Senior der Ritterschaft, am 23. Februar vor, "ob nicht Seiner Kuhrfürstlichen Gnaden dahin anzutragen, daß die losung nunmehr eingestellet und abgeschaffet, und die werbung auff dem fuße, wie selbe vorhin gewesen, gestellet werde".¹⁹⁰ Anders als noch im Februar 1778 stimmt ihm jetzt die Mehrheit mit 17 gegen die 10 Stimmen seiner Faktion insofern zumindest teilweise zu, als sie beschließt, "hochwürdigem domcapitul zu melden, dahier den Bedacht zu nehmen ob nicht ein besserer Modus zur werbung als die losung ist, ausfündig zu machen, welches sich hochlöbliche Ritterschaft ausbetten thäte". Die Städtekurie hält sich bedeckt, indem sie dem Domkapitel am 24. Februar mitteilt, die Beschlüsse der beiden Vorderstände abwarten zu wollen.¹⁹¹

Caspar Maximilian von Schmising,¹⁹² Junior des Kapitels und Anhänger Franz Friedrichs von Fürstenberg, regt am 26. Januar an, der Ritterschaft die noch ausstehende Antwort "wegen der Werbung" zu erteilen. Mit 8 Stimmen¹⁹³ gegen 6 der Faktion des Domdechanten und Dompropstes gelingt es von Fürstenberg, einen Beschluß durchzusetzen, "daß der jezige modus müste beybehalten werden". Die Ritterschaft stimmt grundsätzlich zu, besteht jedoch weiter auf dem Zusatz, daß ein geeigneteres Verfahren der Rekrutierung anzustreben sei.¹⁹⁴

Als am 8. Februar 9 Domherren der Faktion des Domdechanten anwesend sind, meint dieser, "hochlöbliche Ritterschaft seye nochmals anzufragen, ob nicht bey Ihro Kuhrfürstlichen Gnaden anzutragen, daß der gegenwärtige Modus der Looßung mögte abgeschaffet werden und dagegen der vormahlige bey der Regierung Clemens August höchstseeligen Andenkens üblich gewesene Modus nemlich, daß die Officieren wie vormahls ihre Compagnien im Stande hielten, hinwiederum dafür eingeführet werden mögte, besonders da durch den jetzigen Modus die leute aus dem Lande vertrieben, und derselbe an sich sehr viele Inconvenientien mit sich führte, und dem Lande wegen allen unterschleifen zu viel kostete". Gegen 7 Stimmen der Faktion Fürstenbergs ergeht ein entsprechender Beschluß, der die Rekrutierung auf den Stand des General-Reglements vom 17. 10. 1749 zurückführen würde. 195 Die Ritterschaft lehnt noch am gleichen Tag mit 15 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, "falls der vorschlag für ein plan angesehen werden sollte", diesen ab, beharrt auf ihren Beschlüssen vom 23. und 26. Februar und stellt dem Domkapitel einen diesbezüglichen Auszug des Protokolls zu. 196

189 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 188 fol 16v.

190 Ebda., Ritterschaft Nr. 146/17 fol 8.

191 Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 188 fol 21.

192 Keinemann, Domkapitel (Anm. 11), Biographie Nr. 182.

193 Wie schon Clem. Aug. v. Ketteler junior stimmen jetzt auch Ferd. Alex. v. Galen und Friedr. Luwig v. Plettenberg, beide bisher auf Seiten des Dompropstes von Böselager, mit Fürstenberg.

194 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 188 fol 23v ff.

195 Ebda., Nr. 188 fol 44v ff.

196 Ebda., Ritterschaft Nr. 146/17 fol 26v, Landtagsprotokolle Nr. 188 fol 168 (Protokollauszug).

Dort ist am nächsten Tag, dem 9. Februar 1781, die Faktion Fürstenbergs mit 11 Domherren vertreten,¹⁹⁷ die gegen 10 Stimmen auf Seiten des Domdechanten durchsetzten kann, daß es doch bei Konskription und Losung bleiben soll. Auf den Vorschlag Fürstenbergs hin wird, dem Votum des Domdechanten vom Vortag entgegenkommend, hinzugefügt, daß "alle Unterschleife aufs schärfste zu untersuchen und zu bestrafen wäre".¹⁹⁸ Die Ritterschaft stellt fest, daß, nachdem unter den Vorderständen Einigkeit bestehe, der Antrag gestellt werden könne.¹⁹⁹ Die Städtekurie lehnt diesen jedoch so, wie formuliert, ab und betont, daß sie ohne alle Zusätze "nur beliebet hätte, daß der jezige Looßungs Modus ad interim mögte beybehalten werden".²⁰⁰

Dem 5 Punkte enthaltenden landständischen Antrag vom 10. Februar 1781 wird als Nachsatz hinzugefügt, daß "treu gehorsamste Vorderstände sich unterthänigst gefallen laßen, daß der Zeitherige Loosungs-Modus bis daran gnädigst beybehalten werde, bis ein anderer besserer Modus ausfündig gemacht werde". Die abweichende Meinung der Städtekurie wird in dem den Antrag begleitenden Gutachten der Landtagskommission dargestellt.²⁰¹ Der Landesherr nimmt die Erklärung der Vorderstände zustimmend zur Kenntnis, ohne diese

weiter zu kommentieren.²⁰²

Weil Maximilian Friedrich mit dem Edikt vom 13. November 1782 bei der im kommenden Frühjahr notwendigen Ersetzung abgehender Kapitulanten die Anwendung der bisher ergangenen Verordnungen vorsieht, ohne deren Text erneut zu veröffentlichen,²⁰³ erübrigt sich auf dem am 15. Januar 1783 eröffneten Landtag diesmal zumindest der Streit um eine Beteiligung oder gar Bewilligung der Stände. Am 22. Januar 1783 wird jedoch im Domkapitel vorgeschlagen – das Protokoll verzichtet auf die Nennung des Urhebers –, "da bei der vorigen Looßung [im Jahre 1780] über die Zahl der zu ersetzen nötigen mannschaften verschiedene unter dem nahmen reserves recroutes ausgeschrieben wären", Aufklärung darüber zu verlangen, ob diese zur Ersetzung der von der Werbungskommission als untauglich oder eximiert ausgeschiedenen Rekruten oder aber als Ersatz für den im Laufe der nächsten 3 Jahre durch Verabschiedung, Desertion oder Tod zu erwartenden Abgang bestimmt wären.²⁰⁴ Sollte letzteres der Fall sein, würden "sich treu gehorsamste Landstände sothane Reserve unterthänigst verbitten". Der Vorschlag wird mit einer Gegenstimme²⁰⁵

197 Ferd. Gottfr. v. Böselager, bisher auf Seiten seines Onkels, des Dompropstes, und Karl Anton v. Kerckerinck, bisher enthaltsam, stimmen jetzt mit Fürstenberg.

198 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 188 fol 47v f.

199 Ebda., Ritterschaft Nr. 146/17 fol 27.

200 Ebda., Landstagsprotokolle Nr. 188 fol 48v f.

201 Ebda., Nr. 188 fol 176ff (Entwurf), Nr. 189 fol 74ff (Kopie).

202 Ebda., Nr. 188 fol 209 f (Resolution).

203 Ebda., Edikte H 1 fol 550 (Druck).

204 Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 192 fol 18v f.

205 "Herr von Bourscheidt haben hieran wie zuvor keinen Theil".

angenommen, Ritterschaft und Städtekurie stimmen dem Antrag am 24. Januar ebenfalls zu.²⁰⁶

Nach dem Gutachten Philip Ernsts von Schaumburg-Lippe, seit der Pensionierung des Generalleutnants Friedrich Christian von Elverfeld am 21. Juni 1778 der Generalleutnant en Chef der münsterischen Truppen, gab es keine Ausschreibung sogenannter Reserve-Rekruten. Vielmehr habe Clemens August von Galen als Droste des Amtes Vechta einige Rekruten mehr, als nach der Ausschreibung zu liefern, auslosen lassen, um von der Werbungskommission Ausgeschiedene ersetzen zu können. Es sei nicht nur sinnvoll, dieses Verfahren allgemein anzuwenden, sondern auch den Abgang an Entlassenen, Deserteuren und Verstorbenen auf diese Weise zu ersetzen, um weniger Freiwillige anwerben zu müssen. Den landständischen Antrag hält er, wie die Klagen darüber, daß nicht genug Rekruten von hinreichender Grüße vorhanden seien, für ein Manöver, das "nur einen Auffenthalt der Losungs Geschäfte zum Zweck habe".²⁰⁷

Am 9. März 1783 läßt der Landesherr den Landständen mitteilen, daß über die geforderte Zahl hinaus gestellte Rekruten nur als Ersatz für die von der Werbungskommission Zurückgewiesenen dienten.²⁰⁸ Damit bleibt das von den Landständen geforderte, bisher geübte Verfahren zur Ersetzung der zwischen den Losungen abgehenden Soldaten durch Anwerbung Freiwilliger weiter in Kraft.

1783 werden neben den für die Werbung verbrauchten 1242 RT an Handgeldern "für gelieferte Rekruten" 1177 RT als Ausgaben gebucht. Die Ist-Stärke der 28 Infanteriekompanien beträgt 1454 Mann im Januar 1783 und 1455 Mann zum Jahresende. Wieder zahlt das Amt Vechta bei dieser, wie wir sehen werden, letzten Auslosung Dienstpflichtiger 344 RThlr als Ersatz für nicht gelieferte Rekruten.²⁰⁹

VI. Von der Konskription und Auslosung zur Anwerbung Freiwilliger

Am 7. Februar 1784 schlägt der Senior der Ritterschaft von Beverförde auf dem am 20. Januar eröffneten Landtag wieder vor, anzutragen, "daß die dem Lande so schädliche loesung cessiren, und dem Militair und den einhaberen der Compagnie die werbung wieder aufgetragen werden mögte, und wie vormals gewesen ein jeder einhaber der Compagnie die oeconomie führen könne". Der Vorschlag wird mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen, wobei die Minderheit meint, bevor man die Konskription und Losung ablehnen dürfe, müsse eine

206 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 192 fol 22.

207 Ebda., Nr. 193 fol 50ff.

208 Ebda., Nr. 192 fol 237 (Resolution).

209 Kriegskommissariatsrechnung 1783, ebda., Geheimer Rat Nr. 562.

brauchbarere Alternative angeboten werden.²¹⁰ Mit der knappen Mehrheit von 6 gegen 5 Stimmen schließt sich das Domkapitel der Mehrheit der Ritterschaft an,²¹¹ während die Städtekurie der Minderheit der Ritterschaft zustimmt, indem "Sie den Modum zu wißen verlangten, wie die Losung sollte abgeschaffet, und welche modus wieder sollte substituiret werden".²¹²

Damit ruht die Angelegenheit zunächst bis zum 29. Februar, als von Beverförde – die Ernteausfälle vergangener Jahre mit der Flucht vor dem Militärdienst begründend – anregt, das Domkapitel an den Antrag wegen Aufhebung der Losung zu erinnern, "da leider sich schon findet, daß wegen mangell der knechte die landereyen nicht gehörig haben bearbeitet werden werden können, weshalben nicht allein das Korn schlecht gerathen, sonderen die fourage so gering ist, daß der bawer und landman seine Kühe verkauffen muste, 2tens aus mangell der fourage sind die Schaffe schon viele gestorben, da dan die wolle als ein product diese landes abgehet, über dem ist das flachs so schlecht gerathen, daß kein linnen gemacht weder verkauffet werden könne, durch welchen doch einzig allein das gelt im lande, und der schatzbare seine schatzung und sonstige onera bezahlet hatt".²¹³

Am 6. März genehmigen die Vorderstände dann einen Antrag, der wegen "aus der Loosung zum Bedruck der Unterthanen entstandenen Unordnungen, Kösten, und Beschwerden" und "der in einigen Ämtern seither merklich verspürte Entvölkerung" verlangt, daß "die vormals üblich gewesene freywillige Werbungsart hinwieder eingeführt werde".²¹⁴ Die Städtekurie wiederholt dagegen wörtlich ihre die Beibehaltung von Konskription und Losung begründende Stellungnahme vom März 1778, nicht ohne auf das Edikt vom 19. April 1734²¹⁵ hinzuweisen, das jede gewaltsame Aushebung von Rekruten bei der Werbung untersagte, weil sie Untertanen zur Flucht ins Ausland veranlaßte, denen eine unbehelligte Rückkehr nebst Schadensersatz zugesagt wurde.²¹⁶

Der Landesherr läßt, um Zeit zu gewinnen, am 31. März 1784 den Landständen mitteilen, daß er "zwar die Unterschleife, Unordnungen und Beschwerden, welche bey der Loosung etwa vorgekommen, und Höchstihro bekannt gemacht

²¹⁰ StA Münster, Fbtm Münster, Ritterschaft Nr. 146/20 fol 25. Da das Protokoll sonst, anders als das des Domkapitels, die Stimmen nicht namentlich aufführt, ist es nicht möglich, etwa stattfindende Faktionsbildungen innerhalb der Ritterschaft über die Zeit zu verfolgen.

²¹¹ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 194 fol 41. Neben Casp. Max. v. Schmising stimmen auch Ferd. Gottfr. v. Böselager und Karl Anton v. Kerckerinck, deren Auftreten auf seiten Fürstenbergs die Wende am 9. 2. 1781 bewirkte, diesmal wieder mit dem Domdechanten.

²¹² Ebda., Nr. 194 fol 50.

²¹³ Ebda., Ritterschaft Nr. 146/20 fol 55.

²¹⁴ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 194 fol 61v, Nr. 194 fol 338f (Entwurf), Nr. 195 fol 68ff Anlage A (Kopie).

^{215 &}quot;Verbott wegen gewaltsamer Werbung" vom 13. 4. 1734, StA Münster, Fbtm Münster, Edikte A 5 fol 118. "Wiederholtes Verbott wegen gewaltsamer Werbung" vom 19. 4. 1734, ebda., fol 119.

^{216 &}quot;Bedenklichkeiten des Städtischen Corporis bey Einführung eines anderweiten Werbungs Modi", StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 194 fol 336f (Entwurf), Nr. 195 fol 68ff Anlage B (Kopie).

werden, untersuchen zu lassen, und die befundenen zu ahnden, und abzustellen, sich angelegen seyn lassen werden", aber eine Entscheidung hinsichtlich der Losung "in der Miterwegung, daß erst über zwey Jahre die Loosungs-zeit wieder einträfe" zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht hält.²¹⁷

Am 15. April stirbt Maximilian Friedrich im Alter von 76 Jahren, der Landtag schließt am 18. Mai 1784 unter der Regierung seines vormaligen Koadjutors und jetzt 28 Jahre alten Nachfolgers Maximilian Franz.

Am 13. Februar 1785 erreicht den Landtag eine Woche nach Eröffnung eine gemeinsame Eingabe der Städte Bocholt und Vreden an den Landesherrn, die wegen des Entweichens junger Leute ins Holländische um die Einstellung von Konskription und Losung mit dem Hinweis ersuchen, daß beim vorigen Landtag "die damals allein anwesende Stadt Münster dagegen protestirt habe". ²¹⁸ Das Domkapitel beschließt daraufhin am 15. Februar, den am 31. März 1784 von Maximilian Friedrich als noch nicht spruchreif zurückgestellten Antrag wegen Einstellung der Losung dem neuen Landesherrn wieder vorzulegen. ²¹⁹ Die Ritterschaft stimmt zu, während die Stadt Münster ihren bereits am 6. März 1784 als Repräsentant der Städtekurie eingelegten Einspruch aufrechterhält. ²²⁰

Das Domkapitel nimmt bei der Verlesung des Entwurfs eines 33 Punkte umfassenden Antrages am 22. Februar auch die Forderung nach Einstellung von Konskription und Losung mit 10 gegen 6 Stimmen an.²²¹ Die Ritterschaft folgt hierin dem Domkapitel.²²² Dessen Versuch, die Städtekurie mit dem Hinweis auf die Eingabe der Landstädte Bocholt und Vreden zu beeindrucken²²³, schlägt fehl, denn "ad 31mum [Punkt des Antrags] wiederholt das städtsche Corpus [am 2. März 1785] seine vorhin und zuletzt auf den am 7ten Merz 1784 der Loosung halber geschehenen Antrag geäußerte Bedencklichkeiten" und entgegnet, daß auch bei Domkapitel und Ritterschaft nicht immer Einstimmigkeit herrsche. Die Anwerbung Freiwilliger käme übrigens wegen der hohen Desertionsrate unter Ausländern dem Land weit teurer zu stehen, als die Auslosung wehrpflichtiger Inländer.²²⁴

Am 6. März 1785 wird daher sowohl ein Land- bzw. Vorderständischer Antrag²²⁵ als auch das abweichende Votum der Städte²²⁶ bei der Landtagskommis-

217 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle, Nr. 194 fol 338 (Resolution).

218 Ebda., Ritterschaft Nr. 151/3 S. 138ff.

219 Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 197 fol 22v.

220 Ebda., Nr. 197 fol 26v f.

221 Ebda., Nr. 197 fol 32v. Weil das Protokoll nur die Stimmen der Minderheit aufführt, ist anzunehmen, daß die übrigen anwesenden 10 Domherren, darunter jetzt auch der am 3. März 1783 zum Domscholaster gewählte Joh. Math. v. Landsberg, diesem Punkt des Antrags zustimmten.

222 Ebda., Nr. 197 fol 37.

223 "Resolutum der Vorderstände", ebda., Nr. 197 fol 114.

224 Ebda., Nr. 197 fol 43f. "Votum des städtschen Corporis auf das hierbey retardirtes Concept antrags", ebda., Nr. 197 fol 240f.

225 Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 197 fol 244ff (Entwurf), Ritterschaft Nr. 151/3 S. 75ff (Kopie). 226 Ebda., Ritterschaft Nr. 151/3 S. 141f. sion eingereicht. Maximilian Franz räumt darauf zwar ein, daß "der Loosungs Modus auf weit billigere und zweckdienlichere Grundsätze, als die in vorzeiten geschehene gezwungene und fast willkürliche Aushebung der Mannschaft beruhe, dieses auch auf verschiedenen Landtägen anerkannt und festgestellet worden", meint aber, dieser wäre "als ein verbessertes Surrogatum der besagten gezwungenen Recruten Ausnahme in außerordentlichen Nothfällen anzusehen und beyzubehalten". Hinsichtlich der Ersetzung des gewöhnlichen Abganges bei der Truppe wäre er "nicht abgeneigt, von dem Loosungs Modus abzugehen, wenn nun ein anderes bequemes mittel zur anschaffung der nöthigen Mannschaft ausfündig gemacht würde". Die vorgeschlagene Bestreitung der Werbungskosten mit dem Sold Abgängiger - zum Nachteil der Ist-Stärke der Truppe – käme nicht in Frage, weil "durch die zu dessen Ersetzung erforderliche viele Gagierungs-Monaten die Regimenter mit der wenigen Mannschaft die erforderlichen Dienste zu leisten, dürfften außer Stand gesetzet werden". Es bliebe den Landständen überlassen, einen brauchbaren Vorschlag zu machen, der "mit Vermeidung der von der Stadt Münster besorgenden übelen Folgen am schicklichsten eingerichtet werden könne".227

am nächsten Tag vor, einen Ausschuß zu bilden, der ein solches Verfahren ausarbeiten soll. Zu den je 2 Abgeordneten der 3 Landstände²²⁸ treten auf Wunsch der Ritterschaft die Generalmajore von Droste zu Hülshoff und von Wenge.²²⁹ Sowohl der Domdechant von Droste zu Hülshoff als auch Adrian Wilhelm von Nagel zu Itligen legen dem Ausschuß ihre Gutachten zur Beratung vor. Der Domdechant schlägt vor, "daß künftighin statt der Losung von dem schatzpflichtigen Landmann sichere Werbgelder gegeben werden mögten", die, einmal im Jahr erhoben, 35 000 RT – also einiges mehr als die übliche Monatsschatzung zu 30 000 RT – erbringen würden. Indem er bei einem Handgeld von 20 RT pro Mann, von denen dem Rekruten bei Dienstantritt durch die Werbungskommission 6 und nach Ableistung von 3 Dienstjahren die übrigen 14 RT als Prämie gezahlt werden sollen, für diese 3 Jahre eine Ausgabe von 48 000 RT errechnet und

Nach Verlesung dieser Resolution am 9. April 1785 schlägt die Ritterschaft

gewöhnliche Schatzung von 12 Monaten um 10 % anhebende Sondersteuer vor, deren Ertrag nur zum kleineren Teil der Deckung der Werbungskosten dienen würde. Den Bedenken der Stadt Münster meint er durch die Begrenzung der Zahl der Verheirateten begegnen zu können. Pensionierte Offiziere und Unteroffiziere sollen wie die Unterbeamten in den Kirchspielen als Prämie für jeden von ihnen geworbenen und von der Werbungskommision angestellten Rekruten 1 RT erhalten.²³⁰

so einen Überschuß von 57 000 RT erwartet, schlägt er die Einführung eine die

²²⁷ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 197 fol 297ff (Resolution).

²²⁸ Ebda., Nr. 197 fol 342: Vom Domkapitel Domdechant von Droste zu Hülshoff und Domscholaster von Landsberg, von der Ritterschaft Geh. Rat von Nagel zu Itlingen und Oberststallmeister von Westerholt und von der Stadt Münster Bürgermeister von Vagedes und der Ratsherr Schlüter.

²²⁹ Ebda., Nr. 197 fol 64v und fol 67.

²³⁰ Ebda., Nr. 197 fol 321ff.

Auch von Nagel sieht in der Höhe des auszulobenden Handgeldes den für den Erfolg einer Werbung Freiwilliger entscheidenden Faktor, verzichtet jedoch, anders als der Domdechant, darauf, eine auf Annahmen beruhende quantitative Prognose abzugeben. "Wegen der Sicherheit, Ruhe für denen Bürgern und Eingesessenen hiesiger Stadt [Münster]" hält er einen Ausländer-Anteil von einem Drittel der Stärke für hinnehmbar und regt weiter an, eine Kaserne zu errichten, die zudem geeignet sei, Desertionen zu verhüten.²³¹

Beide Gutachten werden am Samstag, dem 16. April 1785, vor dem Ausschuß verlesen, der am 19. April darüber berät.²³² Neben dem einhellig geäußerten Zweifel hinsichtlich der vom Domdechanten angesetzten Zahl der Hausstätten, die zur Zahlung der Werbgelder herangezogen werden können, finden die Vorschläge, den Inländern das Handgeld je zur Hälfte beim Dienstantritt und bei der Verabschiedung, den Ausländern dagegen 6 RT bei Dienstantritt und den Rest in Raten auf 3 Jahre verteilt zu zahlen, der damit zwar einerseits Inländer eher zum Dienst anlocken mag, andererseits aber die Absicht des Gutachtens, Ausländer vom Desertieren abzuhalten, konterkariert, keine allgemeine Zustimmung. Einigkeit besteht darüber, "daß vermutlich wegen vieleicht erfolgenden mehreren desertionen bei vorgeschlagenen plan mehr ober und untergewehr nötig seyn würden" und daß, sollte der Plan angenommen werden, unverzüglich mit der Werbung begonnen werden müsse, "weilen ansonsten im frühjahr – nach Ausscheiden der 1783 eingetretenen Kapitulanten – die regimenter ohne gemeine Mannschaft seyn würden".

Da die am 22. April begonnenen Beratungen auf dem Landtag keine Fortschritte erkennen lassen,²³³ beantragen die Vorderstände am 30. April auf Vorschlag der Ritterschaft und gegen den Einspruch der Städtekurie, dem Landständischen Ausschuß einige landesherrliche Kommissare, "welche in diesem geschäfte bewandert wären, von diesen vieleicht aufklärung den Ständen gegeben, und dieses Werk dadurch facilitirt werden könnte", beizugeben.²³⁴ Ebenfalls auf Vorschlag der Ritterschaft wird am 3. Mai 1785, um bei der Beurteilung der Lage nicht weiter auf bloße Annahmen angewiesen zu sein, beantragt, "daß den Herren Landständen die Zahl deren in hiesigen Hochstift vorseyenden Erben, Kotten und Brinksitzeren vom geheimerath bekannt gemacht werden mögte, damit bei ueberlegung eines anderen werbungs modus hierauf die rücksicht genommen werden könnte".²³⁵

²³¹ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle, Nr. 197 fol 346.

²³² Ebda., Nr. 197 fol 342f.

²³³ Hier aus der Stellungnahme des "Politikers" Franz Friedr. Wilh. von Fürstenberg vom 23. 4. 1785 erwähnenswert, daß ihm "jederzeit sehr zweifelhaft geschienen, ob dieses hochstift ein militair halten müßte oder nicht, so bald aber man annähme, daß man ein militair halten müßte, so müßte die Einrichtung auch so getroffen werden, daß es zu dem Endzweck, zu welchem es aus politischen absichten gehalten würde, bei ereignendem falle brauchbar gemacht werden könne, dieses wäre der Schlüssel zu allem den jenigen, waß er über diesen gegenstand je gehandelt, oder vorgeschlagen hätte". Ebda., Nr. 197 fol 90v f.

²³⁴ Ebda., Nr. 197 fol 108, Ritterschaft Nr. 151/3 S. 249 (Kopie).

²³⁵ Ebda., Nr. 197 fol 109v, Nr. 197 fol 367f (Entwurf), Ritterschaft Nr. 151/3 S. 256f (Kopie).

Am 21. Mai erfahren die Landstände, daß die Herstellung des gewünschten Katasters zu lange dauern würde, um noch bei diesem Landtag verwendet zu werden, so daß ein vorläufiger, überschlägiger Ansatz zunächst genügen müsse,²³⁶ und daß die – vom Landesherrn mit einer "Grundsatzweisung"²³⁷ versehene – Landtagskommission angewiesen sei, sich mit dem Landständischen Ausschuß ins Benehmen zu setzen.²³⁸

Der erweiterte Ausschuß tagt am 25. Mai und einigt sich, von den Kommissaren daran erinnert, daß "Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht die schleunige beendigung dieses geschäfts und den baldigen schluß der Landtages gnädigst erwarten", darauf, für jeden auf 3 Jahre anzuwerbenden Rekruten 20 RT an Werbgeld anzusetzen und dazu von jedem Bauern-Erbe 2 Gulden [entspricht 11/3 RT] und von Köttern und Brinksitzern 1/3 RT jährlich entrichten zu lassen. Dem Vorschlag von seiten des Domkapitels und der Ritterschaft, daß auch die Städte, Wigbolde und Dörfer "nach proportion ihrer größe und nahrungs stand" eine noch zu bestimmende Summe beitragen sollten, entgegnen die Vertreter der Städtekurie – de facto die Münsters –, "daß die Stadt Münster von der Looßung beständig frei geweßen" und ihr deshalb "nicht angemuthet werden möge zu den werbgeldern zu concurriren". Die Vertreter von Domkapitel und Ritterschaft meinen dagegen, an Hand der Ausschreibung zur ersten Losung nachweisen zu können, "daß die Stadt Münster zur Looßung gleich anfangs mit angewießen worden wäre und die Stadt die zahl deren zu stellenden recrouten selbst angegeben, und dadurch die pflicht zum Looßen anerkannt hätte. Daß aber nachher diese Stadt diese recrouten würklich nicht gestellet hätte, wäre als eine gnad zu betrachten, und könnte ihnen dadurch keine freiheit possessio zugestanden werden". Die Vertreter der Städtekurie verzichten, "als darüber nicht informiret", auf eine Stellungnahme.²³⁹

Noch am gleichen Tag beginnen dazu die Beratungen auf dem Landtag,²⁴⁰ deren Ergebnis nach einer Woche am 1. Juni der Landtagskommission als Vorderständischer Antrag mit abweichender Stellungnahme der Städtekurie zugeht.²⁴¹ Danach sollen die zur Werbung Freiwilliger erforderlichen, zweckgebundenen Gelder durch eine einmalige, von den die Wehrpflicht schuldenden Haushalten zu leistende Zahlung von 1½ bzw. ½ RT aufgebracht werden, aus denen für je-

²³⁶ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 197 fol 377f (Resolution).

^{237 &}quot;Instructions Puncten für die zu Entwerfung des freywilligen werbungs modus und desfalsigen benehmung mit den Landständischen deputirten angeordnete fürstliche Commissarien" vom 13. 5. 1785, ebda., Ritterschaft Nr. 151/3 S. 244ff enthält 2 Versionen, deren erste, allgemeiner gehaltene, genehmigt wurde. Die Kosten der Werbung sollen nicht – als Sondersteuer – von allen Schatzpflichtigen, sondern nur – als Abgabe – von den die Wehrpflicht schuldenden Haushalten getragen werden.

²³⁸ Ebda., Landtagsprotokolle Nr. 197 fol 381 (Resolution).

²³⁹ Ebda., Nr. 197 fol 336ff.

²⁴⁰ Ebda., Nr. 197 fol 122v f, 126ff, 132f, 134v.

²⁴¹ Ebda., Nr. 197 fol 407ff (Entwurf), Ritterschaft Nr. 151/3 S. 304ff (Kopie). "Votum des Städtschen Corpori auf den antrag die freywillige Werbung betreffend", Landtagsprotokolle Nr. 197 fol 415f (Original), Ritterschaft Nr. 151/3 S. 313f (Kopie).

den angeworbenen Rekruten 20 RT ausgeworfen werden, von denen ein Teil erst nach Ablauf der Kapitulationszeit als Gratifikation auszahlbar ist. Die Beitreibung und Verwaltung der Gelder in einer besonderen Werbkasse soll auf die gleiche Weise wie bei der gewöhnlichen Schatzung, mit Abrechnung der Ausgaben durch das Kriegskommissariat, geschehen, wobei zunächst nicht ausgegebene Gelder dem Amortisations-Fonds²⁴² leihweise zur Verfügung stehen. Bei Erschöpfung der Werbkasse notwendige neue Ausschreibungen der Abgabe bedürfen der Zustimmung des Landtages.

Um die zum Unteroffizier geeigneten Soldaten, die mit der Beförderung zum Korporal unbegrenzt dienen und auf eine erneute Kapitulation – damit auch auf Handgeld und Gratifikation - verzichten müßten, nicht abzuschrecken, soll diesen, wie auch den bereits als Unteroffiziere dienenden, ebenfalls eine Gratifikation zukommen. Angesichts der hohen Selbstrekrutierungsrate in der Truppe schlagen die Vorderstände gegen den Protest der Städtekurie vor, den Kindern armer Soldaten das Schulgeld aus dem Militär-Etat zu zahlen, "da man aus diesen Kinderen in der Folge tüchtige Unter-Officier wird haben können".

Der Anteil an Ausländern soll ein Drittel der Stärke nicht überschreiten.

Die Vorderstände beharren gegen den Protest der Städtekurie darauf, daß wie die Haupstadt Münster auch die übrigen Landstädte, die Wigbolde und Dörfer einen Beitrag zur Werbkasse zu leisten haben, meinen aber, diesen erst beim nächsten Landtag festsetzen zu können, nachdem der Geheime Rat "eine Liste

der darinn zur Loosung Pflichtigen" aufgestellt hat.

Am 9. Juni 1785 genehmigt Maximilian Franz den Antrag grundsätzlich. Die Entscheidung hinsichtlich der den Unteroffizieren zu gewährenden Gratifikation, der Beibehaltung der "Zehn großen Beurlaubungen"²⁴³ und der Vererbung der Gratifikation verstorbener Soldaten wird zunächst zurückgestellt.²⁴⁴ Damit findet die 1766 erstmals eingeführte und nach den Diskussionen der Jahre 1769 und 1770 von 1771 bis 1783 alle 3 Jahre noch fünfmal durchgeführte Konskription und Auslosung dienstpflichtiger Untertanen des Hochstifts ihr Ende. Die Infanterieregimenter sind jetzt gehalten, die im Frühjahr des nächsten Jahres nach Ablauf ihrer 3jährigen Dienstzeit ausscheidenden Soldaten durch Anwerbung Freiwilliger zu ersetzen.

Am 13. Juni 1785 ergeht an den Geheimen Rat und den Kriegsrat der Auftrag

²⁴² Zur Bedienung der vom Land im Siebenjährigen Krieg als verzinsbare Darlehen aufgenommenen Zwangsanleihen eingerichtet.

²⁴³ Nach den Kriegskommissariatsrechnungen tun 10 Mann jeder Musketierkompanie und 13 Mann der Grenadierkompanie nur während der Exerziermonate (Åpril, Mai und Oktober, ab 1776 nach dem Erlaß vom 1. Mai [Archiv Hs. Beck, Fbtm Münster, Konvolut O 6½] April bis Juni) Dienst. Sold und Brotgeld der 73 für 9 Monate Beurlaubten – 1 314 Rthlr – verbleiben dem Regiment für die Beschaffung der Kleinen Montierung.

²⁴⁴ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 197 fol 428ff (Resolution). Daß der Landesherr gleichzeitig den Landtag entläßt, nehmen die Stände am 15. Juni zwar hin, beschließen aber, "weil es die ordnung mitbringt, daß vordersamst den Landständen die gnädigsten resolutiones com-municiret, und dann von Selben um Entlassung vom Landtag angetragen werde", bei Beginn des nächsten Landtages zu beantragen, "daß obige form künftighin beibehalten werden mögte" (ebda., fol 137v).

des Landesherrn, die die Auschreibung der Werbgelder, die Verwaltung der Werbkasse und die Durchführung der Werbung regelnden Verordnungen zu entwerfen. Ebenso wird Philip Ernst, Graf zu Schaumburg-Lippe, ersucht, seine Stellungnahme als Generalleutnant en Chef der Münsterschen Truppen vorzulegen, die dieser allerdings, alle 15 Paragraphen des landständischen Antrags sehr

ausführlich kommentierend, erst unter dem 6. August abgibt.²⁴⁵

Dem Oberkriegskommissar Johann Bernhard Lipper wird unter dem 5. Juli aufgegeben, "daß die seitherige Observanz in ansehung der gagirung, beurlaubung, assentirung, brodlieferung p.p. so weit ein oder anderes in folgenden nicht abgeändert ist, bis weitere gnädigste Verordnung beybehalten würde". Statt der bisherigen 6 RT Handgeld "werden aus der Werb Cassa dem Hauptmann zu Werbung und Engagirung des Mannes, ohne daß der Hauptmann darüber Rechnung zu thun habe, mithin zu seiner freyen Disposition" 10 RT ausgezahlt. Der Mann selbst erhält nach Ablauf seiner 3jährigen Dienstzeit 10 RT als Gratifikation. Eine Vererbung der Gratifikation Verstorbener findet nicht statt. Dies gilt für die seit dem 9. Juni 1785 einschließlich eingestellten Freiwilligen.

Am 6. Juli erhält Philip Ernst in Bückeburg eine Weisung seines Landesherrn "puncto des freywilligen werbungs modus" vom 27. Juni, die er seinerseits am 10. Juli "mit einem Expressen zu Pferde" nebst einem ergänzenden "Circular" an die Infanterieregimenter abgehen läßt. Entgegen der landesherrlichen Vorgabe, bei kompletten Kompanien erst nach vorzeitiger Verabschiedung der dienstältesten Inländer Neueinstellungen vorzunehmen, ordnet er an, in solchen Fällen, wie auch bei zu mehr als einem Drittel der Stärke dienstwilligen Ausländern, unter den Kompanien des Regiments oder auch unter den Regimentern einen Personalausgleich vorzunehmen – offensichtlich den Belangen der ganzen Truppe dem einzelner Kompanien den Vorzug gebend und auch um die Antrete-Stärke, indem entschieden wurde, die Beurlaubungen beizubehalten, nicht unnötigerweise absinken zu lassen. Am 6. September billigt der Landesherr dieses Verfahren nachträglich, wenn er anordnet, daß Inländer nur aus den in dem vormaligen Rekrutierungsreglement angegebenen Gründen – Übernahme eines Hoferbes – vorzeitig entlassen werden können.

Die noch offene Frage des Beitrages der Städte und Wigbolde zur Werbkasse wird erst im Mai des folgendes Jahres gelöst. Wieder wird ein Landständischer Ausschuß, dem die Landtagskommissare beigegeben werden, eingesetzt,²⁴⁶ der 17 Städten, einschließlich der Stadt Münster, und 26 Wigbolden für angenommene 60 Rekruten bei 20 RT pro Mann 1200 RT zur Werbkasse beizutragen aufgibt.²⁴⁷ Mit den von den Ämtern des Hochstiftes erwarteten Beträgen ist mit insgesamt 23 457 RT an Werbgeldern zu rechnen. Unter dem 29. Mai 1786 geht dann die "Verordnung wegen des Beytrags zur Werb-Casse" in Druck.²⁴⁸

²⁴⁵ Diese und folgende Stücke im Archiv Haus Beck, Fbtm Münster, Konvolut O 31.

²⁴⁶ StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 198 fol 173ff (Antrag). Ebda., Nr. 198 fol 182 (Rescript).

^{247 &}quot;Extractus Protocolli der Landtagskommission vom Jahr 1786". Ebda., Nr. 199 fol 284ff.

²⁴⁸ Ebda., Edikte C 3 fol 80ff (Druck).

Die Ist-Stärke der 4 Infanterieregimenter liegt mit insgesamt 1 377 Köpfen Ende Mai 1785 bei 94 % der Soll-Stärke.²⁴⁹ Bis zur Ende Mai 1786 stattfindenden Musterung gehen 573 = 42 % der Soldaten ab, während seit Anfang Juni 1785 672 Freiwillige angeworben werden. Bei der Musterung stehen davon aber nur noch 594 Mann, darunter 236 = 40 % Ausländer, im Dienst, weil bis dahin 69 desertierten, 7 wieder entlassen wurden und 2 verstarben.²⁵⁰ Die durchschnittliche Ist-Stärke steigt leicht auf 96 % des Solls. Da im Laufe des folgenden Jahres bis zur nächsten Musterung im Mai 1787 weitere 103 Mann = 17 %, darunter 67 = 65 % Ausländer, vorzeitig abgehen,²⁵¹ befinden sich nach 2 Jahren nur noch 491 = 73 % der im ersten Jahr geworbenen Freiwilligen, darunter 169 = 34 % Ausländer, im Dienst.

Die Werbkasse wird, zunächst durch einen Vorschuß aus der Pfennigkammer gespeist, im ersten Jahr der Werbungen bis einschließlich Mai 1786 mit 9539 RT, davon 1600 RT als Vorschuß an die Regimenter, belastet. Die 1786 ausgeschriebenen Werbgelder erbringen 22 159 ½ RT.²⁵² Bis einschließlich Dezember 1788 sind jedoch schon 27 408 RT 22 ß und 8 d – neben den Werbgeldern auch die den Unteroffizieren seit 1786 gewährte Gratifikation von 15 ß 7 d monatlich und die ab Juni 1788 fällig werdenden Gratifikationen der ausscheidenden Kapitulanten – aus der Werbkasse gezahlt, die nur mit einem Vorschuß aus der Pfennigkammer ausgeglichen werden kann.

Am 29. April 1789 "zeigen treu gehorsamste Landstände gehorsamst an, daß der Landschafts Pfennigmeister Büren ihnen geziemend vorgestellet habe, gestalten er bereits über 7 600 RT behufs der Werb Casse ... aus Landes mitteln vorgeschoßen habe", – die 1786 erhobene Abgabe erbrachte demnach nur knapp ¾ der in 3 Jahren ausgegebenen Gelder – und daß sie deshalb bewilligen, die Werbgelder "nach dem Fuß, wie solches vor drey Jahren geschehen" im laufenden Jahr wieder auszuschreiben.²⁵³ Am 17. Mai 1789 erfahren sie vom Landesherrn, daß der Geheime Rat entsprechend verfügen werde.

Vom engen fiskalischen Standpunkt aus gesehen wird der Militär-Etat jetzt

249 Zahlen hier und folgend nach den Musterlisten im Archiv Haus Beck, Fbtm Münster, Konvolut Q 1² = InfRgt Stael(1), Q 3¹ = InfRgt Schultz/Wenge(2), Q 5² = InfRgt Schaumburg-Lippe(6), Q 4² = InfRgt Wartensleben(7) und den Kriegskommissariatsrechnungen für 1785, 1786 und 1787 im StA Münster, Fbtm Münster, Ritterschaft Nr. 153/25, Geh. Rat Nr. 564 und Ritterschaft Nr. 153/27.

250 Die vorzeitigen Abgänge werden in den Kriegskommissariatsrechnungen bis einschließlich 1787 zwecks Nachweis der "dem Lande ersparten Gratifikationen" namentlich mit dem Grund aufgelistet.

251 Deserteure = 76 (darunter 51 Ausländer), Entlassen = 16(7), Verstorben = 6(4), Zuchthaus = 2(2), "Durch kriegsrechtlichen Spruch vom Regiment verwiesen" = 3(3), zusammen 103(67) = 17 %. (Auffällig der mit insgesamt 9 von 133 geringe vorzeitige Abgang sowohl unter In- als auch Ausländern bei dem in Warendorf liegenden Regiment Wenge(2).) Zum Vergleich: Bei 3 der 4 Regimenter (Die Musterlisten des Rgts (6) sind erst ab 1784 überliefert) gehen von 432, darunter 46 = 11 % Ausländer, im Mai 1783 gemusterten Rekruten – überwiegend Wehrpflichtigen – nur 28 = 6 % bis zur nächsten Musterung 1784 vorzeitig ab.

252 "Rechnungsprüfung der Werbgelder" am 13. 12. 1786, St
A Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 199 fol
 136 und 145.

253 StA Münster, Fbtm Münster, Landtagsprotokolle Nr. 203 fol 234ff (Entwurf), Nr. 204 fol 126ff (Kopie).

sogar, indem die Werbgelder nicht mehr aus der Schatzung genommen werden, um einiges – 1771 bis 1783 wurden in den Jahren der Auslosung Beträge zwischen 2 064 und 2 419 RT als Werb- bzw. Handgelder gezahlt – entlastet, worauf sich am 28. April die Ritterschaft bezieht, wenn sie dem Domkapitel anheimstellt, "ob hierauf nicht für jetz oder in der zukunft Rücksicht [im Sinne einer Reduzierung des Militär-Etats] genommen werden müße.²⁵⁴ Weitsichtiger mutet dagegen die in der Abstimmung über die erneute Ausschreibung der Werbgelder von dem Domherrn Clemens August von Galen abgegebene Erklärung an, von der das Sitzungsprotokoll des 21. April 1789 vermerkt, "Sie hätten am ganzen neuen werbungs modus keinen antheil genommen, indeßen solange der neue modus bestünde, wäre es natürlich, daß das werbgeld ausgeschrieben werden müßte, indeßen würden Sie durch Ueberzeugung von tag zu tag noch beßer belehret, daß dieser modus der werbung dem lande der schädlichste und kostbarste seye".²⁵⁵

Der häufig schon von Zeitgenossen geäußerte Vorwurf der Rückständigkeit der geistlichen Territorien trifft auf das Fürstbistum Münster zumindest nicht hinsichtlich seines Militärwesens zur Zeit der Regierung Maximilian Friedrichs und des Ministeriums Franz Friedrichs von Fürstenberg zu. Die Bezeichnung "Neuer Werbungs-Modus" täuscht insofern, als hier erstmals - nicht wie in Brandenburg-Preußen, das mit dem Kanton-Reglement den Regimentern definierte Bezirke zur Aushebung zuwies - mit der Konskription dienstpflichtiger Untertanen und der Auslosung des Ergänzungsbedarfs für eine vergleichsweise kurze Dienstzeit der Dienst in den Linienregimentern eines Territoriums des Alten Reiches als eine "dem Landesherrn und dem Vaterlande" geschuldete Pflicht²⁵⁶ definiert und gleichzeitig damit die Verstaatlichung des Militärs durch Beschränkung der eher privatwirtschaftlichen Kompaniewirtschaft befördert wurde. Daß der hierzu notwendige Zugriff der Obrigkeit auf den einzelnen Untertan mangels geeigneter Personenverzeichnisse auf Schwierigkeiten stoßen mußte, liegt auf der Hand.²⁵⁷ Ebenso ist zu berücksichtigen, daß die Verbreitung eines Ediktes allein nicht hinreichen konnte, überkommene Vorstellungen hinsichtlich des Wesens einer "Militz" in kurzer Zeit zu verändern - ein Faktor, der auch dem Landesherrn bewußt war. 258

Weil eine Bewilligung der Landstände idealiter durch übereinstimmende Beschlüsse aller drei Kurien zu erreichen war und weil die zufällige oder herbeigeführte Anwesenheit der Mitglieder einer Kurie die Mehrheitsverhältnisse von

²⁵⁴ Ebda., Nr. 203 fol 58.

²⁵⁵ Ebda., Nr. 203 fol 50.

²⁵⁶ Erstmals im Reglement von 1771, § 2, so ausdrücklich beschrieben.

²⁵⁷ So ist nicht klar, auf welcher Grundlage die häufig umstrittene Aufteilung der benötigten Rekruten auf die Ämter des Hochstifts vorgenommen wurde. Für 1771 hätten die Kopfsteuer-Register des Vorjahres, eine zentrale Auswertung vorausgesetzt, die jedoch nicht nachzuweisen ist, dazu dienen können.

²⁵⁸ An das Domkapitel am 4. 1. 1766 und 7. 5. 1771.

Tag zu Tag verändern konnte oder sollte,²⁵⁹ wodurch dann die beiden übrigen Landstände gehalten waren, darauf jedesmal mit neuer Beratung und Beschluß zu reagieren, mag wohl ein Eindruck von Langwierigkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens entstehen. Dabei wurde dieses durch die zu häufigem Widerspruch führende Verwendung von bloßen Annahmen oder nicht belegten Behauptungen als Begründung eingebrachter Vorschläge, wie auch durch die beim Domkapitel mögliche Konkurrenz von Kapitularversammlung und Landtagssitzung noch zusätzlich erschwert. Versuche der Landstände, ihre Bewilligungen "nur für diesmal" zu erteilen, behinderten zwar die Ausführung mittel- oder gar landfristig angelegter Projekte, wie die Rekrutierungsordnung von 1766 eines war, eigneten sich jedoch vorzüglich, die Notwendigkeit der alljährlichen Einberufung des Landtags zu begründen und damit dessen Fortbestehen als Verfassungsorgan des Hochstiftes zu sichern.

Ob die bei der Wiedereinführung der Anwerbung Freiwilliger den Untertanen auferlegte Abgabe als dem unter Umständen in natura zu leistenden Dienst gleichwertig anzusehen ist, kann nicht beurteilt werden, weil Angaben über die Zahl der den Auslosungen unterworfenen Männer fehlen und deshalb irgendeine Aussage über die Wahrscheinlichkeit, eines der Lose "SOLDAT" zu ziehen, nicht möglich ist.

Daß bei der Auseinandersetzung um die Rückkehr zur Anwerbung Freiwilliger die gleiche Argumentationsfigur wie zuvor bei der Einführung von Konskription und Losung, nämlich eine wegen Entweichens der Untertanen stattfindende "Entvölkerung" des Landes, verwendet wurde, mag ein zeitloses Beispiel dafür sein, daß bei politischen Auseinandersetzungen die Qualität der angeführten Argumente von nachgeordneter Bedeutung ist, solange sich damit der ange-

strebte Zweck erreichen läßt.

²⁵⁹ Letzteres beim Domkapitel am ehestens machbar, wie die Abstimmungen am 26. 1. / 8. 2. / 9. 2. 1781 oder am 19. 4. 1771 zeigen, weil dessen Mitglieder auch bei fortgeschrittenem Landtag noch vor Ort erreichbar sind.